

Diese Broschüre richtet sich an Studierende mit Kind(ern) an der Universität Bielefeld.

Sie gibt einen Überblick über gesetzliche Grundlagen, Finanzierungen, Wohnen mit Kind, Studienorganisation, Beratungsangebote und Kinderbetreuung in Bielefeld.

Die Verbindung von Elternschaft und Studium stellt für diese Studierenden nach wie vor einen Balanceakt dar und konfrontiert sie mit vielfältigen Problemen.

Da Vereinbarkeitsleistungen immer noch hauptsächlich Frauen zugeschrieben und von ihnen erbracht werden, belastet die Geburt und Erziehung eines Kindes studierende Mütter deutlich stärker als studierende Väter.

Die vorliegende Broschüre will studierende Eltern durch gezielte Informationen unterstützen und ihnen Mut machen zu einem selbstbestimmten Studium mit Kind.



# Studieren mit Kind

## an der Universität Bielefeld

Vorwort.....	5
--------------	---

## 1. Studienorganisation

1.1	Urlaubssemester .....	6
1.2	Prüfungen .....	7
1.3	Studienbeiträge .....	8
1.4	Fernstudium .....	9

## 2. Finanzierung

2.1	BAföG .....	10
2.2	Studienabschlussfinanzierung.....	13
2.3	Bundesstiftung: Mutter und Kind .....	15
2.4	Mutterschaftsgeld, Entbindungsgeld .....	17
2.5	Elterngeld, Erziehungsgeld .....	19
2.6	Kindergeld .....	20
2.7	Kinderzuschlag.....	21
2.8	Unterhalt, Unterhaltsvorschuss .....	22
2.9	Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld) .....	24
2.10	Stipendien .....	26
	Wohngeld siehe unter 5.2	

## 3. Kinderbetreuung und Versorgung

3.1	Räume rund ums Kind in der Universität.....	28
3.2	Kindertagestätten des Studentenwerkes.....	28
3.3	Kinderbetreuungseinrichtungen in Bielefeld .....	29
3.4	Tagespflegegruppen .....	32
3.5	Tagespflege .....	32
3.6	Ferienbetreuung.....	33

## 4. Rechte

4.1	Mutterschutz.....	35
4.2	Elternzeit .....	36
4.3	Krankenversicherung .....	38
4.4	Kindschaftsrecht.....	39

### 5. Wohnen

5.1	Wohnheime .....	41
5.2	Wohngeld .....	41
5.3	Wohnberechtigungsschein .....	42
5.4	Wohnungsgesellschaften .....	43

### 6. Beratung

6.1	Beratungsangebote in der Universität .....	44
6.2	Beratungsangebote in Bielefeld .....	47

### 7. Initiativen zur Vereinbarkeit von Familie, Studium (und Beruf)

7.1	Eltern - Kind - Cafe in der Universität .....	51
7.2	Selbsthilfegruppen .....	52
7.3	audit familiengerechte hochschule .....	52
7.4	Bielefelder Bündnis für Familien .....	53

### 8. Informationen

8.1	Broschüren .....	54
8.2	Internetseiten .....	56
8.3	Literaturhinweise .....	57

## Vorwort

Die Verbindung von Studium, Kindererziehung und finanzieller Absicherung der Familie erfordert von studierenden Eltern viel Organisationsgeschick, Flexibilität und auch Belastbarkeit. Studieren mit Kind ist eine Herausforderung, der sich seit Jahren unverändert ca. 7% der Studierenden stellen.

Gesellschaftliche Rahmenbedingungen, hier ist besonders der Mangel an bedarfsgerechten Betreuungseinrichtungen für Kinder unter 3 Jahren zu nennen und wenig familienfreundliche Strukturen innerhalb der Hochschule behindern die Chancengleichheit von Studierenden mit Kind. Die Neustrukturierung von Studiengängen (Bachelor / Master) und der damit einhergehenden Modularisierung, festen Stundenplänen, Anwesenheitspflicht und Prüfungsblöcken haben die Studienbedingungen für studierende Eltern zunächst einmal verschärft.

Gleichzeitig erfährt jedoch das Thema Vereinbarkeit von Familiengründung und wissenschaftlicher Ausbildung und Karriere zur Zeit eine erhöhte Aufmerksamkeit. Angestoßen durch die Diskussion um die geringe Geburtenrate gerade von Akademikerinnen und angesichts der langen akademischen Qualifikationsphase, stellt sich die Frage, ob Familiengründung im Studium für beruflich ambitionierte Frauen nicht auch eine Chance darstellt, Kinderwunsch und (wissenschaftliche) Karriere zu verbinden.

Um Frauen und Paare, die ein Studium mit Kind planen oder sich für ein Studium mit Kind entschieden haben, umfassend zu informieren und zu unterstützen unterhalten wir seit Jahren ein offenes Beratungsangebot für Eltern an der Universität. Dies wird ergänzt durch die vorliegende Broschüre **»Studieren mit Kind«**, die nun vollständig überarbeitet und aktualisiert wurde.

Sie gibt Ihnen einen Überblick über die Themen Studienorganisation, Studienfinanzierung und Kinderbetreuungsmöglichkeiten. Weiter enthält sie Informationen zu rechtlichen Regelungen, Hinweise zum Thema Wohnen mit Kind und informiert über Beratungsangebote und Initiativen zur Vereinbarkeit von Familie, Studium und Beruf.

In den einzelnen Kapiteln sind die zuständigen Behörden, Institutionen oder Ansprechstellen mit Öffnungszeiten und Kontaktmöglichkeiten sowie zusätzliche Informationsquellen genannt und hervorgehoben. Zum Schluss haben wir eine Zusammenstellung wichtiger Broschüren, informativer Internetseiten und eine Literaturliste angefügt. Die Broschüren sind kostenlos im Gleichstellungsbüro erhältlich. Bitte bedenken Sie, dass die Inhalte dieser Broschüre auf dem Kenntnissstand vom März 2008 beruhen und keine rechtlichen Ansprüche begründen.

Auch wenn die Schwierigkeiten beim Thema Vereinbarkeit von Studium und Familie häufig im Vordergrund stehen, die Erfahrungen studierende Eltern beinhalten ebenso die Freude am Kind und die eigene positive Persönlichkeitsentwicklung durch die (neue) Aufgabe. Wir möchten Sie ermutigen zu einem selbstbestimmten Studium und Leben mit Kind. Mit der Bewältigung der ganz unterschiedlichen Anforderungen von wissenschaftlicher Ausbildung und Kindererziehung erwerben studierende Mütter und Väter Schlüsselqualifikationen, wie soziale Kompetenz, Belastbarkeit, Organisationsstärke und Flexibilität, die in der Berufswelt sehr gefragt sind.

Gleichstellungsbüro der Universität Bielefeld  
März 2008

# 1. Studienorganisation

## 1.1 Urlaubssemester

Auf Antrag können sich Studentinnen aufgrund einer **Schwangerschaft** und studierende Eltern mit der Begründung **Kinderbetreuung** beurlauben lassen. Die Beurlaubung ist nur bis zu dem Semester möglich, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet.

Der Antrag wird für jedes Semester während der Rückmeldung gestellt, spätestens jedoch für das Sommersemester bis zum 15. Mai und für das Wintersemester bis zum 15. November.

Eine Beurlaubung für das erste Fachsemester ist nicht möglich (Ausnahme: Masterstudiengang).

Antragsberechtigt sind beide Elternteile, so dass es möglich und auch sinnvoll ist, sich abzuwechseln und so die Ausfallzeiten besser zu verteilen. Eine zeitgleiche Beurlaubung von beiden Elternteilen ist leider nicht möglich.

Die Antragstellung erfolgt unter Vorlage des Mutterpasses bzw. der Geburtsurkunde des Kindes im Studierendensekretariat.

Anträge sind auf den Internetseiten des Studierendensekretariats als PDF-Dokument verfügbar (siehe Ende des Kapitels).

### Konsequenzen einer Beurlaubung

- Studierende können während eines Urlaubssemesters keine Leistungsnachweise (Leistungspunkte) erwerben und keine Prüfungen ablegen. Dies gilt nicht für das Wiederholen von (nicht bestanden) Prüfungen aus dem vorhergehenden Semester.
- Beurlaubte Semester zählen nicht als Fachsemester, das heißt, das Fachsemester wird nicht fortgeschrieben. Das Hochschulsemester hingegen wird fortgeschrieben.
- Es werden keine Studienbeiträge und kein Sozialbeitrag erhoben. Allerdings kann gegen anteilige Entrichtung des Sozialbeitrages das Semesterticket weitergenutzt werden (näheres können Sie im AStA erfragen).
- Während des Urlaubssemesters besteht Krankenversicherungspflicht.
- Grundsätzlich ruht während der Beurlaubung der BAföG-Anspruch. Seit Januar 2005 können Studierende dann Leistungen nach dem SGB II (Sozialgesetzbuch II) beantragen (siehe Kapitel 2.9.).
- Generell haben beurlaubte Studierende keinen Kindergeldanspruch für sich. Sie sollten bei der zuständigen Familienkasse klären, ob und welche Zeiten der Studienunterbrechung als Übergangszeit anerkannt werden. Während der Übergangszeit besteht der Kindergeldanspruch weiter. (siehe auch Kapitel 2.6)

**Antragstellung und Beratung:**

<b>Wo?</b>	Studierendensekretariat   Bauteil C0
<b>Wann?</b>	Montag bis Freitag von 09.30 bis 12.00 Uhr, Donnerstag von 13.30 bis 15.30 Uhr und nach Vereinbarung Expressbüro: Montag bis Freitag von 08.30 -16.00 Uhr
<b>Kontakt &amp; Info!</b>	Tel.: (0521) 106-00 studsek@uni-bielefeld.de <a href="http://uni-bielefeld.de/Universitaet/ Studium/ Studierendensekretariat/">http://uni-bielefeld.de/Universitaet/ Studium/ Studierendensekretariat/</a>
<b>Info</b>	<b>Einschreibordnung der Universität Bielefeld</b> vom 16. Januar 2006 Verkündungsblatt der Universität – Amtliche Bekanntmachungen – 1/06, Jg.35 <a href="http://www.uni-bielefeldUniversitaet/Ueberblick/ Verwaltung/DezII/Mitteilungsblatt/Jahrgang_35">http://www.uni-bielefeldUniversitaet/Ueberblick/ Verwaltung/DezII/Mitteilungsblatt/Jahrgang_35</a>

## 1.2 Prüfungen

Prüfungsordnungen müssen auch die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit regeln (Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG), §64 (2) 5).

Studierende können die oben genannten Schutzfristen in Prüfungsverfahren in Anspruch nehmen, die Einhaltung der Schutzfristen soll ein Prüfungsverfahren aber **nicht gegen den Willen** der Studierenden verhindern.

Eine frühzeitige Absprache mit dem zuständigen Prüfungsamt ist in jedem Falle ratsam, da einzelne Prüfungsordnungen außerdem gesonderte Regelungen zu den Mutterschutzfristen und Erziehungszeiten enthalten.

**Informationen und Beratung zum Thema Prüfungen :**

<b>Wo?</b>	Beratung für Eltern an der Universität   L3-119
<b>Wann?</b>	Montag und Dienstag von 10.00 bis 12.00 Uhr (und nach Vereinbarung)
<b>Kontakt &amp; Info!</b>	Tel.: (0521) 106-4208 / 4203 frauenbuero@uni-bielefeld.de <a href="http://www.uni-bielefeld.de/gleichstellungsbeauftragte/studkind.htm">http://www.uni-bielefeld.de/gleichstellungsbeauftragte/studkind.htm</a> .

### 1.3 Studienbeiträge

Von Studierenden der Universität Bielefeld werden seit dem Wintersemester 2007/2008 Studienbeiträge erhoben. Derzeit (bis zum Sommersemester 2009) liegt der Studienbeitrag bei 350 € pro Semester.

**Schwangeren Studentinnen** wird in Abhängigkeit von der zeitlichen Lage des Beginns der Mutterschutzfrist eine Beitragsbefreiung bzw. -ermäßigung gewährt.

**Studierende Eltern** können sich mit der Begründung Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern von der Beitragspflicht befreien lassen.

Die Befreiung wird für **einen** Elternteil für jedes Kind gewährt. Wenn beide Eltern studieren, können sich die Elternteile überlegen, wer von Beiden die Befreiung beantragen möchte. Zusätzlich zum Antrag, gibt das andere Elternteil dann eine Verzichtserklärung auf die Gewährung einer Beitragsbefreiung (gem. §6 Abs.1 Nr.1 Studienbeitragssatzung der Universität Bielefeld) ab (auch wenn das andere Elternteil kein Student ist).

Eine zeitgleiche Befreiung (des Einen) und Beurlaubung des anderen Elternteiles ist dagegen nicht möglich.

Eine Beitragsbefreiung ist möglich bis zu dem Semester, für das letztmalig ein Darlehensanspruch gegen die NRW.Bank bestanden hat (Regelstudienzeit + vier Semester), mindestens jedoch im Umfang von vier vollen Studienbeiträgen.

Diese Befreiung ist nur im berufsqualifizierenden Erststudium oder im konsekutiven Masterstudium möglich.

Ein Antrag ist für jedes Semester im Rahmen der Rückmeldung neu zu stellen, für das Sommersemester spätestens bis zum 01. April und für das Wintersemester bis zum 01. Oktober. In begründeten Ausnahmefällen, kann die Antragsstellung auch nach dem oben genannten Datum erfolgen (zum Beispiel, wenn die Geburt des Kindes nach Semesterbeginn erfolgt).

Die Antragstellung erfolgt unter Vorlage des Mutterpasses bzw. der Geburtsurkunde des Kindes im Studierendensekretariat.

Anträge sind auf den Internetseiten des Studierendensekretariats als PDF-Dokument verfügbar.



<b>Wo?</b>	Studierendensekretariat   Bauteil C0
<b>Wann?</b>	Montag bis Freitag von 09.30 bis 12.00 Uhr, Donnerstag von 13.30 bis 15.30 Uhr und nach Vereinbarung Expressbüro: Montag bis Freitag von 08.30 -16.00 Uhr
<b>Kontakt &amp; Info!</b>	Tel.: (0521) 106-00 studsek@uni-bielefeld.de <a href="http://uni-bielefeld.de/Universitaet/Studium/Studierendensekretariat/">http://uni-bielefeld.de/Universitaet/Studium/ Studierendensekretariat/</a>



**Info:** Studienbeitragsatzung der Universität Bielefeld ab dem Wintersemester 2007/2008 bis einschließlich Sommersemester 2009 vom 10 Juli 2007  
(»Übergangssatzung«)  
**Verkündungsblatt der Universität**  
– Amtliche Bekanntmachungen – 17/07, Jg.36  
[http://www.uni-bielefeldUniversitaet/Ueberblick/Verwaltung/DezII/Mitteilungsblatt/Jahrgang\\_36](http://www.uni-bielefeldUniversitaet/Ueberblick/Verwaltung/DezII/Mitteilungsblatt/Jahrgang_36)

## 1.4 Fernstudium

Eine Alternative zum gängigen, auch in Bielefeld üblichen, Studium mit Präsenzpflcht ist die FernUniversität Hagen. Hier kann auf der Grundlage flexibler Lern- und Studienformen ein bestimmter Fächerkanon studiert werden. Zwar erarbeiten sich die Studierenden ihre Inhalte relativ selbständig, dennoch gibt es Studienunterstützung z.B. in Form regionaler Studientage und fachwissenschaftlicher Beratung durch MentorInnen. Damit auch Studierende mit Kind und berufstätige Studierende teilnehmen können, finden diese Veranstaltungen in Kompaktform an Samstagen, an Wochenenden und im Bildungsurlaub statt.

Übrigens haben sich im Zuge der Europäisierung auch Möglichkeiten ergeben, internationale Fernstudienangebote wahr zu nehmen. Insbesondere Großbritannien und die Niederlande haben eine Vielzahl an Fernstudienkursen entwickelt, die – sofern Fremdsprachen kein Hindernis sind – gute Möglichkeiten der Weiterqualifizierung bieten.



**Kontakt & Info!** FernUniversität in Hagen  
Postfach 940  
58084 Hagen  
Tel.: (02331) 987-01  
[fernuni@fernuni-hagen.de](mailto:fernuni@fernuni-hagen.de)  
<http://www.fernuni-hagen.de>



**Wo?** Studienzentrum in Herford  
Beratung und Betreuung von Fernstudierenden  
Münsterkirchplatz 1 | 32052 Herford

**Wann?** Montag bis Donnerstag 16.00 bis 19.00 Uhr,  
Dienstag 10.00 bis 12.00 Uhr

**Kontakt & Info!** Tel.: (05221) 74001  
[Studienzentrum.herford@fernuni-hagen.de](mailto:Studienzentrum.herford@fernuni-hagen.de)  
<http://www.fernuni-hagen.de/stz/herford/>



## 2. Finanzierung

### 2.1 BAföG

#### **Schwangerschaft**

Die Förderung nach dem BAföG erfolgt grundsätzlich nur, wenn die Ausbildung tatsächlich betrieben wird.

Sie wird auch dann geleistet, wenn Auszubildende durch eine Schwangerschaft gehindert sind, ihrer Ausbildung nachzugehen, nicht jedoch über das Ende des dritten Monats einer schwangerschaftsbedingten Ausbildungsunterbrechung hinaus.

Dauert die Unterbrechung länger als drei Monate, besteht kein weitergehender Leistungsanspruch. Geht die Mitteilung über die Unterbrechung der Ausbildung verspätet beim Amt für Ausbildungsförderung ein, müssen überzahlte Förderbeträge auch bei einer weiterhin bestehenden Immatrikulation zurückgezahlt werden.

Wenn die Schwangerschaft nicht zu einer Beeinträchtigung der Ausbildung führt, ergeben sich zunächst keine Auswirkungen auf die Höhe des Leistungsanspruches.

Die Gewährung der Leistung erfolgt ausschließlich zur Bestreitung der Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten der Auszubildenden.

#### **Kinderbetreuungszuschlag**

Für Studierende, die mit mindestens einem leiblichen oder adoptierten Kind im Alter bis zu zehn Jahren in einem Haushalt leben, erhöht sich der Bedarfssatz um monatlich 113 € für das erste und 85 € für jedes weitere Kind.

Studieren beide Elternteile, wird der Zuschlag für den gleichen Zeitraum nur einem Elternteil gewährt. Der jeweils andere Elternteil muss dazu eine Einverständnis- und Verzichtserklärung abgeben.

Die Zahlung des Kinderbetreuungszuschlags erfolgt ohne Nachweis von tatsächlich anfallenden Betreuungskosten und schließt den Bezug von Elterngeld oder anderen Sozialleistungen nicht aus (§ 14b BAföG).

Der Zuschlag wird als Zuschuss gezahlt, enthält also keinen Darlehensanteil (§ 17 ABS. 2 Nr. 3 BAföG).

Der Kinderbetreuungszuschlag muss für laufende Bewilligungszeiträume beim BAföG-Amt beantragt werden; das benötigte Zusatzblatt:

»Vorläufige Anlage 2 zu Formblatt 1« finden Sie unter:  
[http://www.das.neue.bafoeg.de/intern/upload/formblaetter\\_fbl-1-anlage\\_2.pdf](http://www.das.neue.bafoeg.de/intern/upload/formblaetter_fbl-1-anlage_2.pdf).

#### **Beurlaubung und BAföG**

Während eines Urlaubssemesters besteht kein BAföG-Anspruch. Sobald das Amt für Ausbildungsförderung über eine Beurlaubung informiert ist, werden die Zahlungen eingestellt

und bereits geleistete Beträge zurück gefordert. Das gilt auch bei einer rückwirkenden Beurlaubung. Wer BAföG erhält, sollte sich also eine rückwirkende Beurlaubung genau überlegen, da unter Umständen erhebliche Summen zurückgezahlt werden müssen. Während eines Urlaubssemesters können ggf. Leistungen nach dem SGB II (ALG II) beantragt werden.

Nach einer Beurlaubung ist die Wiederaufnahme der Förderung möglich. Urlaubssemester werden nicht auf die Förderungshöchstdauer angerechnet.

### **Vorlage des Eignungsnachweises**

Im Hochschulbereich besteht für geförderte Studierende ab dem 5. Fachsemester ein weitergehender BAföG-Anspruch nur dann, wenn ein Eignungsnachweis vorgelegt wird. Die Ausbildungsstätte muss bescheinigen, dass die üblichen Leistungen der ersten vier Fachsemester bis zum Ende dieses Semesters erbracht worden sind.

Haben sich wegen Schwangerschaft und/oder Kindererziehung während der ersten vier Semester Studienverzögerungen ergeben, kann das Amt für Ausbildungsförderung die Vorlage des Eignungsnachweises zu einem späteren Zeitpunkt zulassen, da Tatsachen vorliegen, die voraussichtlich die

Gewährung der Ausbildungsförderung nach Überschreitung der Förderungshöchstdauer gem. §15 Abs. 3 BAföG rechtfertigen.

### **BAföG-Förderung nach Überschreitung der Förderungshöchstdauer**

In §15 Abs. 3 BAföG werden die Gründe genannt, die die Gewährung der Förderung nach Überschreitung der Förderungshöchstdauer für eine »angemessene« Zeit rechtfertigen.

Dazu gehören auch Schwangerschaft und die Pflege und Erziehung von Kindern bis zum 10. Lebensjahr.

#### **Als angemessen gelten dabei:**

- für die Schwangerschaft ein Semester
- für die Pflege und Erziehung von Kindern bis zum fünften Lebensjahr ein Semester pro Lebensjahr
- für die Pflege und Erziehung von Kindern im 6. und 7. Lebensjahr
- insgesamt ein Semester
- für die Pflege und Erziehung von Kindern im 8. bis 10. Lebensjahr ein Semester.

Ein Anspruch auf Ausbildungsförderung nach Ablauf der Förderungshöchstdauer besteht jedoch nur dann, wenn innerhalb der Verlängerungszeit das Studium abgeschlossen wird bzw. die Voraussetzungen für die Gewährung der Hilfe zum Studienabschluss nach § 15 Abs. 3a BAföG (Zulassung der Abschlussprüfung) geschaffen wurden.

Die Verlängerungszeiten können auf beide studierenden Eltern verteilt werden. In diesem Fall haben die Eltern eine Erklärung darüber abzugeben, wie die Kinderbetreuung zwischen ihnen aufgeteilt wurde.

Bei Studienverzögerung aufgrund von Schwangerschaft und/oder Kindererziehung wird die Förderung nach Überschreitung der Förderungshöchstdauer als **Zuschuss** gezahlt. In den Förderungsbeträgen sind also keine Darlehensanteile enthalten.

### BAföG und die Altersgrenze

Generell gilt: wer zu Beginn seiner Ausbildung das 30. Lebensjahr vollendet hat, erhält kein BAföG. Aber auch hier gibt es Ausnahmen: das Überschreiten der Altersgrenze wird durch die Erziehung eines Kindes bis zu zehn Jahren gerechtfertigt, wenn dies die Ursache für den verzögerten Studienbeginn war (§10 Abs. 3 BAföG).

### Antragstellung und Beratung:



**Wo?** Studentenwerk Bielefeld - Abteilung für Ausbildungsförderung -  
Universitätsstraße 25 | 33615 Bielefeld  
Bauteil C2

**Wann?** Dienstag von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 15.30 Uhr

**Kontakt  
& Info!** Tel.: (0521) 106-3581  
[bafoeg@studentenwerk-bielefeld.de](mailto:bafoeg@studentenwerk-bielefeld.de)  
<http://www.studentenwerkbielefeld.de>  
<http://www.bafoeg.bmbf.de>



**Info:** BAföG. Die Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz.  
Informationen für Schüler und Studierende.  
Deutsches Studentenwerk (Hrsg.), 10178 Berlin, 2007  
[http://www.studentenwerke.de/pdf/BAfoeG\\_Broschüre\\_2007.pdf](http://www.studentenwerke.de/pdf/BAfoeG_Broschüre_2007.pdf)

**Merkblatt** zu Sonderregelungen für Schwangere und Auszubildende mit Kindern: [http://www.bafoeg.bmbf.de/\\_media/merkblatt\\_kinder.pdf](http://www.bafoeg.bmbf.de/_media/merkblatt_kinder.pdf)

### Rückzahlung und Teilerlass

Auch bei der Rückzahlung von BAföG-Staatsdarlehen findet Kindererziehung Berücksichtigung. Wer sich bereits in der Rückzahlungsphase befindet, die in der Regel 5 Jahre nach Ende der Förderungshöchstdauer beginnt, kann bei niedrigem Einkommen einen Antrag auf Freistellung stellen, der wie eine zinslose Stundung wirkt. Neben dem Grundfreibetrag von 960 € (ab Herbst 2008: 1040 €) werden für jedes Kind zusätzlich 435 € (ab Herbst 2008: 470 €) bei der Einkommensberechnung als Freibetrag gewährt.

Für Alleinerziehende erhöht sich der Freibetrag zusätzlich um Kinderbetreuungskosten in Höhe von 175 € monatlich für das erste und 85 € für jedes weitere Kind.

Erfüllen Sie während der Rückzahlungsphase alle drei nachstehenden Bedingungen, werden Ihnen die monatlichen Rückzahlungsraten jeweils **rückwirkend endgültig** erlassen:

- Ihr Einkommen überschreitet nicht den geltenden Freibetrag,
- Sie pflegen und erziehen ein Kind bis zu zehn Jahren und
- Sie sind nicht oder höchstens zehn Stunden wöchentlich berufstätig.
- Ihre Gesamtdarlehensschuld vermindert sich also um die Erlassbeträge. Diese Möglichkeit besteht jedoch nur noch für die Rückzahlungsmonate bis zum 31.12.2009.

Die Antragstellung erfolgt im Bundesverwaltungsamt. Antragsformulare sind online verfügbar.



**Wo?** Bundesverwaltungsamt (Postanschrift) | 50728 Köln  
**Kontakt & Info!** Tel.: (0228) 99358-0 oder (0221) 758-0  
 hpoststelle@bva.bund.de  
<http://www.bva.bund.de/>

## 2.2 Studienabschlussfinanzierung

### Hilfe zum Studienabschluss

Studierende die sich in einem selbständigen Studiengang befinden, wird als Hilfe zum Studienabschluss für höchstens 12 Monate Ausbildungsförderung auch nach Ende der Förderungshöchstdauer gewährt. Die Förderung erfolgt in Form eines verzinslichen Bankdarlehens.

### Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- der/die Studierende muss spätestens vier Semester nach der Förderungshöchstdauer oder der verlängerten Förderungsdauer nach § 15 Abs. 3 Nr. 1,3 oder 5 zur Abschlussprüfung zugelassen worden sein
- die Vorlage einer Bescheinigung der Prüfungsstelle, dass der/die Studierende die Ausbildung in spätestens zwölf Monaten abschließen kann.

### Antragstellung und Beratung:



**Wo?** Studentenwerk Bielefeld - Abteilung für Ausbildungsförderung -  
 Universitätsstraße 25 | 33615 Bielefeld | Bauteil C2  
**Wann?** Dienstag von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 15.30 Uhr  
**Kontakt & Info!** Tel.: (0521) 106-3581  
 bafog@studentenwerk-bielefeld.de  
<http://www.studentenwerkbielefeld.de>

### Studienabschlussdarlehen

Studierende, die sich im Studienabschluss befinden und keine Finanzierung nach dem BAföG mehr erhalten, können mit einem Studienabschlussdarlehen aus den allerdings begrenzten Fonds der Darlehenskasse der Studentenwerke im Land Nordrhein-Westfalen (DAKA) gefördert werden. Ziel ist es, ihnen den Abschluss zu sichern, wenn keine anderen Finanzierungsmöglichkeiten bestehen. Voraussetzung ist, dass sie einen Bürgen stellen, dessen Einkommen deutlich über der Pfändungsfreigrenze liegen muss.

Über einen Zeitraum von maximal 18 Monaten kann ein Betrag von höchstens 7500 € ausgezahlt werden. Die monatliche Auszahlungsrate kann bis zu 1000 € betragen.

Die Rückzahlung (130,- € monatlich) beginnt ein Jahr nach Ende der Auszahlung. Das DAKA-Darlehen ist zinsfrei, allerdings werden 5% der Darlehenssumme zur anteiligen Deckung der Verwaltungskosten einbehalten.

### Die Antragstellung erfolgt im Amt für Ausbildungsförderung



**Wo?** Studentenwerk Bielefeld - Abteilung für Ausbildungsförderung -  
Universitätsstraße 25 | 33615 Bielefeld  
C2-240 | Frau Otteimkampe

**Kontakt  
& Info!** Tel.: (0521) 106-3594  
[bafog@studentenwerk-bielefeld.de](mailto:bafog@studentenwerk-bielefeld.de)  
<http://www.studentenwerkbielefeld.de>  
<http://www.daka-nrw.de/>

### Bildungskredit

Der Bildungskredit wird vom Bundesverwaltungsamt in Zusammenarbeit mit der KfW Förderbank angeboten und soll Auszubildende in fortgeschrittenen Ausbildungsphasen unterstützen.

Der Kredit kann auch zusätzlich zu BAföG-Leistungen gewährt werden und ist im Gegensatz zu diesen unabhängig vom eigenen Einkommen oder vom Einkommen der Eltern oder des Ehepartners/der Ehepartnerin.

Der Bildungskredit wird in Raten von 300,- € pro Monat ausgezahlt. In einem Ausbildungsabschnitt können bis zu 24 Monatsraten bewilligt werden. Die Darlehenssumme darf einen Höchstbetrag von 7200 € nicht überschreiten.

Der Bildungskredit ist vom Tag der Auszahlung an zu verzinsen.

### Gefördert werden in der Regel deutsche Studierende die:

- die Zwischenprüfung bestanden haben, den ersten Teil eines konsekutiven Studiengangs abgeschlossen haben, ein postgraduales Diplomstudium oder Master- bzw. Magisterstudium betreiben
- ein Zusatz-, Ergänzungs- oder Aufbaustudium betreiben
- im Zusammenhang mit ihrem Studium ein Praktikum im In- oder Ausland durchführen.

MigrantInnen wird der Bildungskredit unter den oben genannten Voraussetzungen in der Regel dann gewährt, wenn zumindest ein Elternteil vor Beginn der Ausbildung fünf bzw. drei Jahre in Deutschland erwerbstätig war.

StudentInnen können den Kredit in der Regel nur bis Ende des 12. Studienseesters erhalten (Urlaubssemester werden angerechnet) und dürfen das 36. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Semesterzahl ist jedoch dann unerheblich, wenn die Anmeldung zur Abschlussprüfung erfolgt ist.

Die Rückzahlung ist für vier Jahre tilgungsfrei, danach ist der Bildungskredit in monatlichen Raten von 120 € zurückzuzahlen.

Die Antragstellung erfolgt über das Bundesverwaltungsamt.



**Wo?** Bundesverwaltungsamt (Postanschrift)  
50728 Köln

**Kontakt  
& Info!** Tel.: (0228) 99358-0 oder (0221) 758-0  
Tel.: 01888 358-4492  
bildungskredit@bva.bund.de  
<http://www.bva.bund.de/>

## 2.3 Bundesstiftung »Mutter und Kind«

Seit 1984 bietet die Bundesstiftung zum »Schutz des ungeborenen Lebens« jährlich bis zu 150.000 schwangeren Frauen in Notsituationen finanzielle Unterstützung. Durch die Zuwendungen soll ihnen die Fortsetzung der Schwangerschaft und die Betreuung des Kleinkindes erleichtert werden. Auch Frauen, die während des Studiums schwanger werden und über geringe finanzielle Mittel verfügen, können hier Hilfe erhalten.

Um Stiftungsmittel zu erhalten, muss die Schwangere ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, sich in einer finanziellen und sozialen Notlage befinden (andere Sozialleistungen z.B. BAföG reichen nicht aus) und sich in einer anerkannten Beratungsstelle beraten lassen (nach § 218 StGB).

Die Stiftung gewährt ihre Zuwendungen auf freiwilliger Basis. Die Antragstellerin hat also keinen Rechtsanspruch auf Erhalt der Unterstützung. Da das Budget der Stiftung begrenzt ist (jährlich mindestens 92 Mio. €), sollte der Antrag so früh wie möglich gestellt werden, spätestens bis zur 18. oder 20. Schwangerschaftswoche. Da die Stiftung mit der Intention gegründet worden ist, die Zahl der Abtreibungen zu senken, haben die Frauen in den ersten Schwangerschaftswochen die besten Chancen auf eine größere finanzielle Unterstützung.

Die Mittel der Stiftung sind pfändungsfrei. Sie brauchen nicht zurückgezahlt werden und werden auch nicht auf andere Sozialleistungen wie Leistungen nach dem SGB II, Kindergeld, Wohngeld oder BAföG angerechnet.

Die Leistungen richten sich nach der Bedürftigkeit und sind Einkommensabhängig. Ihre Dauer und Höhe sind abhängig von der persönliche Situation und der Gesamtzahl der Antragstellerinnen.

Beihilfe wird gewährt z.B. für Schwangerschaftsbekleidung, Baby-Erstausrüstung, Umzug oder Wohnungseinrichtung, Betreuung des Kindes und Weiterführung des Haushaltes.

**Antragstellung und Beratung:**



**Wo?** Bundesstiftung »Mutter und Kind«  
Evangelischer Gemeindedienst  
Haus Weidenhof  
auf dem Gelände des Ev. Johanneswerkes e.V.  
Schildescherstr. 101 | 33611 Bielefeld

**Wann?** Dienstag von 8.30 bis 11.30 und von 13.30 bis 15.30 Uhr  
Donnerstag von 09.00 bis 11.30 Uhr, 13.30 bis 16.30 Uhr

**Kontakt & Info!** Tel.: (0521) 801- 2715

und



**Wo?** Sozialdienst katholischer Frauen  
Turnerstr.4 | 33602 Bielefeld

**Wann?** Dienstag und Donnerstag von 14.00 bis 17.00 Uhr  
(Antragsaufnahme)

**Kontakt & Info!** Tel.: (0521) 9619143  
telefonische Anmeldung erforderlich

und



**Wo?** Diakonisches Werk Brakwede  
Kirchweg 10 | 33647 Bielefeld

**Wann?** Montag und Dienstag von 13.30 bis 16.00 Uhr  
(Antragsaufnahme)

**Kontakt & Info!** Tel.: (0521) 9423915  
<http://www.bmfsfj.de/Politikbereiche/familie,did=26446.html>

## 2.4 Mutterschaftsgeld

Frauen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, haben Anspruch auf Mutterschaftsgeld für die Dauer der Schutzfristen sechs Wochen vor und acht Wochen (bei Mehrlings- und Frühgeburten 12 Wochen) nach der Entbindung.

- Die Höhe des Mutterschaftsgeldes ist abhängig vom Beschäftigungsverhältnis und der Krankenversicherung:
- Studentinnen, die Mitglied einer **gesetzlichen Krankenversicherung** sind, **keinen** Krankengeldanspruch haben **und** einer geringfügigen Beschäftigung nachgehen, erhalten in der Regel pro Tag 13 € Mutterschaftsgeld von ihrer Krankenkasse.
- Studentinnen, die über Ihre Eltern oder ihren Partner **familienversichert** sind **und** einer geringfügigen Beschäftigung nachgehen, erhalten ein einmaliges Mutterschaftsgeld von bis zu 210 € durch das Bundesversicherungsamt.
- Studentinnen, die Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung **mit** Krankengeldanspruch sind (z.B. Teilzeitbeschäftigte), erhalten pro Tag 13 € Mutterschaftsgeld von der Krankenkasse plus einen Arbeitgeberzuschuss in der Höhe der Differenz zum durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelt.
- Studentinnen, die Mitglied einer **privaten** Krankenversicherung und Teilzeit beschäftigt sind, erhalten ein einmaliges Mutterschaftsgeld von bis zu 210 € durch das Bundesversicherungsamt plus einen Arbeitgeberzuschuss in der Höhe der Differenz zum durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelt.
- Studentinnen, deren (Teilzeit-) Arbeitsverhältnis während der Schwangerschaft vom Arbeitgeber oder der Arbeitgeberin zulässig aufgelöst wurde, erhalten den ArbeitgeberInnenzuschuss von der Krankenkasse oder dem Bundesverwaltungsamt.
- Studentinnen, die während der Mutterschutzfristen beurlaubt sind und ALG II beziehen, erhalten kein Mutterschaftsgeld. Das ALG II wird unter Berücksichtigung des Mehrbedarfs für Schwangere weitergezahlt.

Das Mutterschaftsgeld ist steuer- und sozialabgabenfrei. Es wird aber auf das Elterngeld und auf Leistungen nach dem SGB II (ALG II, Sozialgeld) angerechnet.

Das einmalige Mutterschaftsgeld in Höhe von bis zu 210 € wird nicht auf das Elterngeld, aber sehr wohl auf Leistungen nach dem SGB II (ALG II, Sozialgeld) angerechnet.

Die Antragstellung für das Mutterschaftsgeld erfolgt über Ihre Krankenkasse. In der Regel sind die Antragsformulare auf den Internetseiten der Krankenkassen online verfügbar.



Zwei Krankenkassen unterhalten ein Serviceangebot für Studierende in der Universität:



**Wo?** Studenten-Service der AOK  
D1-121 (auf der Galerie)

**Wann?** Montag bis Mittwoch von 08.30 bis 16.00 Uhr,  
Donnerstag von 08.30 bis 17.30 Uhr,  
und Freitag von 08.30 Uhr bis 14.00 Uhr

**Kontakt  
& Info!** Tel.: (0521) 9117890  
Christian.bombeck@wl.aok.de  
<http://www.unilife.de>



**Wo?** Techniker Krankenkasse  
C0-255

**Wann?** Dienstag von 11.00 bis 14.00 Uhr

**Kontakt  
& Info!** Mobil: 0160/90 16 703

Die Antragstellung für das einmalige Mutterschaftsgeld erfolgt beim Bundesversicherungsamt. Auf der unten angegebenen Internetseite finden Sie einen Online-Antrag, Informationen, Formulare und ein Merkblatt.



**Wo?** Bundesversicherungsamt  
– Mutterschaftsgeldstelle –  
Friedrich-Ebert-Allee 38 | 53113 Bonn

**Kontakt  
& Info!** Hotline: 0228-619 1888  
Tägl. von 09.00 bis 12.00, Donnerstag von 13.00 bis 15.00 Uhr  
[mutterschaftsstelle@bva.de](mailto:mutterschaftsstelle@bva.de)  
<http://www.mutterschaftsgeld.de/>



**Info:** **Mutterschutzgesetz. Leitfaden zum Mutterschutz.**  
Bundesministerium für Familie, Senioren,  
Frauen und Jugend (Hrsg.), Berlin, Dezember 2006  
<http://www.bmfsfj.de>

**Mutterschutz. Elterngeld. Elternzeit.**  
Stadt Bielefeld. Gleichstellungsstelle für Frauenfragen (Hrsg.)  
Bielefeld, Dezember 2006

## 2.5 Elterngeld

Am ersten Januar 2007 ist das Bundeselterngeldgesetz an die Stelle des Bundeserziehungsgeldgesetzes getreten. Es gilt für Kinder, die ab dem ersten Januar 2007 geboren wurden. Für alle im Jahr 2006 geborenen Kinder gelten die Regelungen des Bundeserziehungsgeldgesetzes.

### **Mütter und Väter, haben einen Anspruch auf Elterngeld, wenn sie**

- ihre Kinder nach der Geburt selbst betreuen und erziehen,
- nicht mehr als 30 Stunden wöchentlich erwerbstätig sind,
- mit ihren Kindern in einem Haushalt leben und
- ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.

Auch Ehe- und LebenspartnerInnen, die ein nicht-leibliches Kind nach der Geburt betreuen, haben Anspruch auf Elterngeld.

Studierende erhalten Elterngeld unabhängig davon, ob sie ihr Studium unterbrechen oder nicht. Unberücksichtigt bleibt auch die Anzahl der für die Ausbildung aufgewendeten Wochenstunden.

Auch internationale Studierende aus den Mitgliedstaaten der EU und der Schweiz haben unter den oben genannten Voraussetzungen einen Anspruch auf Elterngeld. Internationale Studierende, die eine Aufenthaltserlaubnis nur zum Zweck der Ausbildung haben, erhalten **kein** Elterngeld.

Die Höhe des Elterngeldes beträgt 67% des durchschnittlich monatlich verfügbaren (bereinigten) Nettoeinkommen, höchstens jedoch 1800 €. Geringverdienenden wird das Elterngeld durch die Einrechnung der Geringverdiener-Komponente auf mehr als 67% ihres Nettoeinkommens erhöht. Formel: für jede 2 Euro, die das Einkommen unter 1000 € lag, erhöht sich der Prozentsatz von 67 um 0,1.

Das Einkommen aus einer Teilzeitbeschäftigung während des Elterngeldbezuges fließt in die Berechnung des Elterngeldes ein. Die Höhe des Elterngeldes beträgt dann 67% der Differenz zwischen dem Einkommen vor und nach der Geburt.

Für Nichterwerbstätige Elternteile beträgt die Höhe des Elterngeldes 300 Euro.

Elterngeld wird für die ersten 14 Lebensmonate des Kindes gezahlt, wenn die Eltern die Monate unter sich aufteilen: ein Elternteil kann maximal 12 Monate Elterngeld beziehen, die zwei „Partnermonate“ kann nur der andere Elternteil beanspruchen oder sie verfallen. Monate, in denen die Mutter Mutterschaftsgeld der gesetzlichen Krankenkasse erhält, gelten als Elterngeld-Monate der Mutter.

Beide Eltern können auch gleichzeitig Elterngeld beziehen, der Bezugszeitraum verkürzt sich dann entsprechend.

Der Auszahlungszeitraum kann durch den Bezug des halben Elterngeldes auf maximal 28 Monate gedehnt werden.

Alleinerziehende haben Anspruch auf die gesamten 14 Monate Elterngeld.

Elterngeld ist steuerfrei und wird, sofern es den Mindestbetrag von 300 Euro nicht überschreitet, nicht auf andere Sozialleistungen wie BAföG, Wohngeld, ALG II oder Kinderzuschlag angerechnet.

Grundsätzlich besteht während des Elterngeldbezuges die Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung beitragsfrei fort. Für versicherungspflichtige Studierende gilt dies nur, wenn sie beurlaubt sind. Bleiben sie immatrikuliert, sind sie weiterhin beitragspflichtig in der studentischen Krankenversicherung.

### Antragstellung und Beratung:



**Wo?** Stadt Bielefeld | Jugendamt | Elterngeldkasse  
Neues Rathhaus | Niedernwall 23 | 33602 Bielefeld

**Wann?** Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr  
und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr

**Kontakt & Info!** Tel.: 0521/ 51 57 90-94, 96, 97



**Info:** **Elterngeld und Elternzeit. Das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz.**  
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.), Berlin, Dezember 2006  
<http://www.bmfsfj.de>

**Mutterschutz. Elterngeld. Elternzeit.**  
Stadt Bielefeld. Gleichstellungsstelle für Frauenfragen (Hrsg.)  
Bielefeld, Dezember 2006

## 2.6 Kindergeld

Einen Anspruch auf Kindergeld nach dem Einkommenssteuergesetz haben deutsche Eltern, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik haben oder im Ausland wohnen, in Deutschland aber entweder einkommensteuerpflichtig sind oder so behandelt werden. Auch Staatsangehörige der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz können für ihre Kinder Kindergeld erhalten.

Internationale Studierende aus anderen Herkunftsländern, die nur eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums haben, erhalten **kein** Kindergeld für ihre Kinder.

Kindergeld wird gezahlt für leibliche Kinder, Adoptivkinder, Pflegekinder und Stiefkinder, die ständig im Haushalt der Eltern, Großeltern, Stiefeltern oder Pflegeeltern leben. Vollwaisen können für sich selbst Kindergeld beantragen.

Ein Kindergeldanspruch besteht bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. Studium) bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn die Einkünfte des Kindes 7680 € im Jahr nicht übersteigen.

### Kindergeld und Beurlaubung

Generell haben beurlaubte Studierende für sich selbst keinen Kindergeldanspruch. (Dies gilt nicht für ihre Kinder).

Lässt sich eine Studentin mit der Begründung Schwangerschaft beurlauben, wird für sie in der Regel nur bis zum Ende der Mutterschutzfrist Kindergeld gezahlt. Wird das Studium jedoch in dem auf die Beurlaubung folgenden Semester fortgesetzt, kann die Zeit vom Ende der Mutterschutzfrist (acht Wochen nach der Geburt) bis zum Semesterbeginn als Übergangszeit anerkannt werden, wenn sie höchstens vier Monate betragen hat (Bundessteuerblatt Teil I, Nr. 14 v. 12.08.1996).

Die Auszahlung des Kindergeldes erfolgt monatlich und beträgt für das erste bis dritte Kind 154,00 € und für jedes weitere Kind 179,00 €.

Kindergeld wird auf Leistungen nach dem SGB II (ALG II / Sozialgeld) angerechnet.

Die Antragstellung erfolgt bei den Familienkassen der Arbeitsagenturen. Antragsformulare, ein Merkblatt und weitere Information finden Sie auf der Homepage der Bundesagentur für Arbeit.



<b>Wo?</b>	Agentur für Arbeit   Familienkasse Werner-Bock-Str. 8, 33602 Bielefeld
<b>Wann?</b>	Montag bis Mittwoch von 08:00 bis 13:00 Uhr, Donnerstag von 08.00 bis 18:00 Uhr, Freitag von 08:00 bis 12:30 Uhr
<b>Kontakt &amp; Info!</b>	Tel.: 01801 / 54 63 37 (Servicerufnummer) Familienkasse-Bielefeld@arbeitsagentur.de <a href="http://www.arbeitsagentur.de">http://www.arbeitsagentur.de</a>

## 2.7 Kinderzuschlag

Der Kinderzuschlag ist eine Leistung für Familien mit geringen Einkommen. Die Eltern müssen mindestens über ein Einkommen oder Vermögen verfügen, dass es ihnen ermöglicht, ihren **eigenen Mindestbedarf** nach dem ALG II zu sichern (Mindesteinkommensgrenze).

Für ein im Haushalt der Eltern lebendes Kind, für das Kindergeld gezahlt wird, können dann monatlich bis zu 140 € für einen Zeitraum von maximal 36 Monate gezahlt werden.

Bei der Berechnung des Kinderzuschlages werden Elterngeld, Kindergeld und Wohngeld nicht als Einkommen miteinbezogen.

Auf der Homepage des Ministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend finden Sie einen Kinderzuschlagsrechner: <http://www.bmfsfj.de/Kinderzuschlagsrechner/>

Die Antragstellung erfolgt schriftlich bei den Familienkassen der Arbeitsagenturen.



<b>Wo?</b>	Agentur für Arbeit   Familienkasse Werner-Bock-Str. 8   33602 Bielefeld
<b>Wann?</b>	Montag bis Mittwoch von 08:00 bis 13:00 Uhr, Donnerstag von 08.00 bis 18:00 Uhr, Freitag von 08:00 bis 12:30 Uhr
<b>Kontakt &amp; Info!</b>	Tel.: 01801 / 54 63 37 (Servicerufnummer) Familienkasse-Bielefeld@arbeitsagentur.de

Antragsformulare, Merkblatt und weitere Information zum Kinderzuschlag finden Sie unter:



<http://www.kinderzuschlag.de>  
<http://www.familienkasse.de>  
<http://www.arbeitsagentur.de>  
<http://www.familien-wegweiser.de>

## 2.8 Unterhalt, Unterhaltsvorschuss

### Unterhalt für Studierende

Studierende Kinder sind bis zum Abschluss einer ersten berufsqualifizierenden Ausbildung gegenüber ihren Eltern unterhaltsberechtigigt (§ 1610 Abs. 2 BGB). Die Höhe des Unterhalts ist abhängig von den Einkommensverhältnissen der Eltern. In diesem Zusammenhang stellt die „Düsseldorfer Tabelle“ eine Richtlinie dar, die in Abhängigkeit vom Elterneinkommen die Unterhaltsverpflichtung errechnet. Sie finden die Düsseldorfer Tabelle mit Anmerkungen und Erläuterungen unter:

<http://www.olg-duesseldorf.nrw.de/service/ddorftab/ddorftab8/ddorftab2008.pdf>

Der angemessene Gesamtunterhalt eines Studierenden, der nicht bei den Eltern wohnt, wird dort mit monatlich 640 €, inklusive 270 € Unterkunftskosten, angegeben. Nicht enthalten sind Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie Studienbeiträge.

### Unterhalt für die Kinder von Studierenden

Auch studierende Eltern sind gegenüber ihren Kindern unterhaltsverpflichtet. Mütter und Väter können den Unterhalt entweder durch Pflege und Erziehung oder durch Barunterhalt leisten. Wenn ihr Einkommen jedoch zu gering ist und nur für den eigenen Bedarf ausreicht, was in der Regel der Fall sein dürfte, können sie für ihre Kinder Sozialgeld nach dem SGB II beanspruchen (siehe 2.9).

Alleinerziehende Studierenden haben für ihre Kinder Anspruch auf Unterhalt vom anderen Elternteil. Als Richtlinie kann auch hier die Düsseldorfer Tabelle herangezogen werden (siehe oben).

### **Unterhaltsvorschuss**

Alleinerziehende, die vom anderen Elternteil unregelmäßig, keinen oder nicht mindestens den Unterhalt in Höhe des Regelbetrags nach der Regelbetragsverordnung für ihr Kind/ihre Kinder bekommen, können einen Unterhaltsvorschuss nach dem seit 01. Januar 1980 geltenden Unterhaltsvorschussgesetz beanspruchen.

#### **Voraussetzung ist,**

- dass der/die Alleinerziehende und das Kind in einem Haushalt leben. Dieser Haushalt muss jedoch nicht der eigene sein. Leben beide etwa im Haushalt der Großeltern, bleibt der Anspruch auf Unterhaltsvorschuss bestehen. Der Elternteil ist nicht alleinerziehend, wenn er unverheiratet mit dem anderen Elternteil zusammen lebt.
- dass das Kind seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat. Ausländischen Kindern wird Unterhalt zum Beispiel dann gezahlt, wenn der betreuende Elternteil Staatsangehöriger der Europäischen Union oder des europäischen Wirtschaftsraums ist. Internationale Studierende anderer Herkunftsländer, die eine Aufenthaltserlaubnis nur zum Zweck des Studiums haben, erhalten keinen Unterhaltsvorschuss für ihre Kinder.
- dass das Kind das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Die Höhe des Unterhaltsvorschuss richtet sich wie der Unterhalt nach für die Altersstufe festgelegten Regelbeträgen. Nach Abzug des halben Kindergeldes ergeben sich ab 01.07.2007 für die alten Bundesländer folgende monatliche Unterhaltsvorschussbeträge:

für Kinder bis unter 6 Jahren 125 €

für Kinder bis unter 12 Jahren 168 €

Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils oder Waisenbezüge des Kindes werden von Unterhaltsvorschussbetrag abgezogen.

Der Unterhaltsvorschuss wird monatlich im voraus gezahlt und kann unter bestimmten Voraussetzungen auch rückwirkend für den Monat vor dem Eingang des Antrags bei der Unterhaltsvorschuss-Stelle gewährt werden.

Die Unterhaltsvorschussleistung wird pro Kind längstens 72 Monate gezahlt. Die Zahlung endet spätestens, wenn das Kind 12 Jahre alt wird, auch wenn der Unterhaltsvorschuss noch keine 72 Monate gezahlt worden ist.

Unterhaltsvorschuss ersetzt nicht die Unterhaltszahlungen des zum Barunterhalt verpflichteten Elternteils. Die Unterhaltsansprüche des Kindes gehen in Höhe des Unterhaltsvorschusses auf das Land über, das diese Ansprüche geltend macht und wenn nötig einklagt und vollstreckt.

Unterhaltsvorschuss schließt den Anspruch des Kindes auf Sozialgeld nicht aus. Er wird jedoch als vorrangige Sozialleistung auf die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II angerechnet.

Die Antragstellung erfolgt schriftlich bei der zuständigen Unterhaltsvorschuss-Stelle. In der Regel ist dies das Jugendamt. Dort erhalten Sie den Antrag und das Merkblatt zum Unterhaltsvorschuss.



**Wo?** Amt für soziale Leistungen – Sozialamt – / Jugendamt  
Niederwall 23 | 33602 Bielefeld  
Ansprechpersonen: Frau Batke, Frau Schmidt-Zechert,  
Herr Bökenkamp

**Wann?** Montag von 08.00 bis 12.00 Uhr,  
Donnerstag von 08.00 bis 12.00 und von 14.30 bis 18.00 Uhr  
und nach Vereinbarung

**Kontakt  
& Info!** Tel.: (0521) 51-3484, 51-2513, 51-2543  
zentraledienst.jsw@Bielefeld.de  
[http://www.bielefeld.de/de/rv/ds\\_  
stadtverwaltung/zdjsw/zdfh/vss.html#010](http://www.bielefeld.de/de/rv/ds_stadtverwaltung/zdjsw/zdfh/vss.html#010)



**Info:** **Der Unterhaltsvorschuss. Eine Hilfe für Alleinerziehende.**  
Bundesministerium für Familie, Senioren,  
Frauen und Jugend (Hrsg.), Berlin, Juli 2007  
<http://www.bmfsfj.de>

## 2.9 Leistungen nach dem SGB II (ALG II)

Seit dem 01.01.2005 wird die Grundsicherung erwerbsfähiger bedürftiger Personen (dazu gehören auch Studierende) und ihrer hilfebedürftigen Kinder im Sozialgesetzbuch II (SGB II) geregelt: Das Arbeitslosengeld II zur Grundsicherung des Lebensunterhalts wird als pauschalisierte Regelleistung gezahlt, ergänzt durch Leistungen für Unterkunft und Heizung, Mehrbedarfe, einmalige Leistungen und Notfälle.

Studierende haben generell keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts aus dem SGB II, wenn ihre Ausbildung im Rahmen des BAföG dem Grunde nach förderungsfähig ist (Ausschlussbestimmung in § 7 SGB II).

Es gibt jedoch folgende Ausnahmen und Teilleistungen sowie einen eigenen Anspruch der Kinder von Studierenden:

## Beurlaubung

Studierende, die sich mit der Begründung Schwangerschaft, Kinderbetreuung (oder Krankheit) in einem Urlaubssemester befinden, haben keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung, da sie keiner förderungsfähigen Ausbildung nachgehen (siehe 2.1 Beurlaubung und BAföG). Sie können, bei entsprechender Bedürftigkeit, ALG II erhalten. Dazu gehört der Regelsatz in Höhe von 347 € für Alleinstehende/Alleinerziehende (312 € für Partner) Kosten für Unterkunft und Heizung, soweit sie angemessen sind sowie Mehrbedarfe und einmalige Leistungen.

## Härtefallregelung

In besonderen Härtefällen können Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II als Darlehen erbracht werden. Nach Hinweisen der Bundesagentur für Arbeit zu § 7 SGB II Anlage 2 kommt die Annahme eines besonderen Härtefalls vor allem in Betracht, wenn (nicht abschließende Aufzählung):

- das Studium wegen der Geburt und der damit verbundenen Betreuung eines Kindes ruht
- Studium wegen Krankheit, Schwangerschaft oder Behinderung länger dauert, als es durch BAföG gefördert werden kann und der erfolgreiche Abschluss wegen fehlender Mittel gefährdet wäre
- ein/e mittellose/r Student/in sich in der akuten Phase des Studienabschlussexamens befindet und ihr/ihm deshalb ein Abbruch der Ausbildung nicht zugemutet werden kann.

Wenn einer der genannten Fälle zutrifft, sollte ein Antrag auf ALG II gestellt werden.

## Mehrbedarfe und einmalige Leistungen

Bedürftigen Studierenden haben einen Anspruch auf Hilfen zur Deckung nicht ausbildungsbedingter Bedarfe. Dazu gehört

- der Mehrbedarf für Schwangere ab der 12. Schwangerschaftswoche in Höhe von 17% des jeweiligen Regelsatzes (§21 Abs. 2 SGB II)
- der Mehrbedarf für Alleinerziehende, mit einem Kind unter sieben Jahren oder zwei Kindern unter 16 Jahren 36% des jeweiligen Regelsatzes, ab drei Kindern 12% der Regelsatzes pro Kind. (§21 Abs. 3 SGB II). Wichtig: Der Mehrbedarf wegen Alleinerziehung wird zusätzlich zum Kinderbetreuungszuschlag nach §14b BAföG gezahlt.
- einmalige Leistungen für Schwangerschaftsbekleidung und Baby-Erstausrüstung (§23 Abs. 3 SGB II)

## Sozialgeld

Die Kinder von Studierenden sind nicht von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen. Kinder unter 15 Jahren haben Anspruch auf Sozialgeld, wenn ihr Einkommen (Unterhalt, Unterhaltsvorschuss, Kindergeld) den Bedarf nach SGB II, bestehend aus dem Regelsatz



in Höhe von 208 € + anteiliger Wohn- und Heizkosten, nicht deckt. Kinder ab Beginn des 15. Lebensjahres erhalten ALG II. Die Regelleistung für sie beträgt 278 €.

### Anträge und Beratung



**Wo?** Arbeitplus GmbH Bielefeld  
Geschäftsführung und Postanschrift  
Willy-Brandt-Platz 2 | 33602 Bielefeld

Die Standorte richten sich nach dem Wohnort der Hilfesuchenden und sollten am besten vorab telefonisch erfragt werden.

Friedensstr. 19  
Karl-Eilers-Str. 14-18  
Germanenstr. 22  
Lindeman Platz 3  
Niederwall 23  
Werner-Bock-Straße 8

**Wann?** Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr  
Donnerstag von 08.00 bis 18.00 Uhr  
Es wird grundsätzlich mit Terminvereinbarungen gearbeitet.

**Kontakt & Info!** Tel.: (0521) 92399-0  
info@arbeitplus-bielefeld.de  
http://www.arbeitplus-bi.de



**Info:** <http://www.tacheles-sozialhilfe.de>  
<http://www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/Veroeffentlichungen/SGB-II/was-wieviel-wer-2008-Leistungen-AN.pdf>

## 2.10 Stipendien

Stiftungen und Begabtenförderwerke fördern das Studium (unter anderem) an wissenschaftlichen Hochschulen in der Regel nach dem Vordiplom bzw. der Zwischenprüfung. Einzelne Förderungswerke fühlen sich ausdrücklich der Förderung von Frauen in der Wissenschaft verpflichtet; die Stiftung „Hildegardis-Verein e.V.“ berücksichtigt bei der Vergabe ihrer Mittel besonders Studentinnen mit Kind. Viele Stiftungen und Förderungswerke gewähren einen Kinderbetreuungszuschlag und verlängern die Förderungsdauer bei Kindererziehung.

Nähere Informationen zu den einzelnen Stiftungen und Begabtenförderwerken, ihren Zielen und Anforderungen gibt der **Forschungs- und Stipendienwegweiser für Frauen:** er

informiert über verschiedene Forschungsförderungsprogramme, Stiftungen, Beratungsangebote und Netzwerke; enthält Tips für die Bewerbung und weiterführende Literaturhinweise.



**Info:** **Forschungs- und Stipendienwegweiser.**  
 IFF-Forschungsreihe Band 9.  
 Interdisziplinäres Zentrum für Frauen- und  
 Geschlechterforschung (IFF) an der Universität Bielefeld  
 (Hrsg.) Juni 2004  
<http://www.uni-bielefeld.de/IFF/for/for-pu-stipendienwegweiser.html>

Über Stipendien informiert auch die »Beratungsstelle für Studienfinanzierung« in der Universität:



**Wo?** D0-114  
 Ansprechpartnerin: Dagmar Schätzel

**Wann?** Montag bis Freitag von 09.00 bis 12.00 Uhr

**Kontakt & Info!** Tel.: (0521) 106-2425  
[bsf@uni-bielefeld.de](mailto:bsf@uni-bielefeld.de)  
<http://www.uni-bielefeld.de/Universitaet/Studium/Studierendensekretariat/Beratungsstelle/>

## 3. Kinderbetreuung und Versorgung

### 3.1 Räume rund ums Kind in der Universität

In der Universität Bielefeld stehen für werdende oder stillende Mütter sowie für betreuende Väter in verschiedenen Bauteilen folgende Räume zur Verfügung:

Zwei **Wickel-/Still - und Ruheräume** sind in **D4-111** und in **S5-121** eingerichtet. Sie sind mit einer Liege, einem bequemen Stillstuhl, Wickeltisch und einer Waschgelegenheit ausgestattet; frei zugänglich und von innen verschließbar.

Zwei **Wickel- und Stillräume** mit Wickel- und Waschgelegenheit und einem Stillstuhl befinden sich in **D0-130** und in **U3-154**.

In der Bibliothek können Familien zwei **Eltern-Kind-Zimmer** nutzen: **C1-131** und **S0-256**. Sie sind mit einem Laufstall, Kinderhochstuhl, sowie Tischen und Stühlen für etwas ältere Kinder ausgestattet. **Wickelmöglichkeiten** bestehen dort in den Frauen-WC's **C1-132** und **S1-129**.

Ein praktisches Info-Kärtchen, auf dem alle Räume rund ums Kind verzeichnet sind, gibt's im Gleichstellungsbüro L3-113-119.

### 3.2 Kindertagesstätten des Studentenwerkes

**Das Studentenwerk Bielefeld betreibt zwei Betreuungseinrichtungen:**

die **Uni-Kita** seit 1997 und die **Kita am Voltmannshof** seit 2005. In insgesamt neun altersgemischten Gruppen werden 135 Kinder im Alter von vier Monaten bis zum Schulalter ganztägig betreut. Alle Gruppen haben eine Gruppenleiterin, eine zweite Fachkraft, eine Ergänzungskraft und eine Auszubildende.

Die Internationalisierung der Universität hat zur Folge, dass die Einrichtungen von Kindern unterschiedlicher Nationalitäten besucht werden: Sprachenvielfalt ist deshalb eine wichtige Besonderheit.

Die Studierenden der Universität und der Fachhochschule Bielefeld finanzieren über einen anteiligen Sozialbeitrag die Betriebskosten der beiden Tagesstätten mit. Zu den Aufnahmekriterien gehört deshalb, dass mindestens ein Elternteil als StudentIn eingeschrieben ist.

Die erhobenen Kosten entsprechen den gesetzlich festgelegten und nach Einkommen gestaffelten Elternbeiträgen in Kindertagesstätten. Alleinerziehende und studentische Elternpaare werden deshalb in vielen Fällen von der Zahlung des Elternbeitrags befreit sein. Der monatliche Beitrag von ca. 40 € für das Mittagessen muss von allen Eltern aufgebracht werden.



**Uni-Kita** (Studentenwerk Bielefeld) | Morgenbreede 41 | 33615 Bielefeld  
 Tel.: (0521) 109652  
 barbara.budde-brandt@studentenwerk-bielefeld.de  
<http://www.studentenwerkbielefeld.de>

**75 Plätze** für Kinder im Alter von 4 Monaten bis 6 Jahren

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 17.00 Uhr, Freitag bis 14.00 Uhr

**Kita am Voltmannshof** (Studentenwerk Bielefeld)  
 Morgenbreede 37 | 33615 Bielefeld | Tel. (0521) 1640606  
 wilhelma.thiel-freitag@studentenwerk-bielefeld.de  
<http://www.studentenwerkbielefeld.de>

**60 Plätze** für Kinder im Alter von 4 Monaten bis 6 Jahren

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 17.00 Uhr, Freitag bis 14.00 Uhr

### 3.3 Kinderbetreuungseinrichtungen in Bielefeld

**Kindertagesstätten** nehmen zur Zeit Kinder im Alter von 4 Monaten bis 6 Jahren bzw. von 3 bis 6 Jahren auf und sind ohne Mittagspause von ca. 07.00 – 17.00 Uhr geöffnet. Hier nehmen die Kinder auch ihre Mahlzeiten ein.

**Kindergärten** nehmen Kinder in der Regel ab 3 Jahren auf. Sie öffnen zwischen 7.00 und 7.30 Uhr und schließen mittags für ca. 1 1/2 Stunden. Nachmittags sind sie meistens für ca. 2 Stunden geöffnet.

Die Suche nach einer geeigneten Betreuungseinrichtung kann über die Internetseiten des Jugendamtes erfolgen. Eine Liste aller Betreuungseinrichtungen in Bielefeld, - einschließlich Tagespflegegruppen (Krabbelgruppen/Elterninitiativen) - kann im Frauenbüro L3 113-119 eingesehen und kopiert werden.



**Info:** <http://www.kinderbetreuung-owl.de>  
<http://www.bielefeld.de/de/biju/>

Die zu zahlenden Beiträge berechnen sich nach dem Einkommen der Eltern. Eltern mit einem Jahreseinkommen unter 12.271 € bleiben beitragsfrei.

Einen Fragebogen zum Elterneinkommen sowie ein Faltblatt zu den Beitragssätzen mit Erläuterungen zum Ausfüllen des Fragebogens finden Sie unter:



<http://www.bielefeld.de/de/biju/kinder/>  
 oder als Kopiervorlage im Gleichstellungsbüro L3-119.

**Betreuungseinrichtungen in der Nähe der Universität:**

**AWO Kita Obernfeld**

Am Sportplatz 29  
33619 Bielefeld  
Tel.: (0521) 161555  
Email: kita-obernfeld@awo-owl.de

40 Plätze für Kinder im Alter von 1 Jahr bis 6 Jahren

Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag von 07.00 bis 17.00 Uhr  
und Freitag bis 16.00 Uhr  
Angaben gelten ab August 2008

**AWO Kita Zehlendorfer Damm**

Zehlendorfer Damm 54  
33619 Bielefeld  
Tel.: (0521) 109157  
Email: kita-zehlendorferdamm@awo-owl.de

60 Plätze für Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren,  
davon 10 Plätze für Kinder mit Behinderungen

Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag von 07.30 bis 16.30 Uhr,  
Freitag bis 15.30 Uhr

**Christus-Wellensiek (D. Bonhoeffer Gemeinde)**

Wellensiek 44a  
33619 Bielefeld  
Tel. (0521) 101224

25 Plätze (Kindergarten) für Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren

Öffnungszeiten: Mo. bis Do. 07.30-12.30 Uhr und 14.30 bis 16.30 Uhr,  
Freitag bis 15.00 Uhr

30 Plätze (Kita) für Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren

Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag von 07.30 bis 16.30 Uhr,  
Freitag bis 15.00 Uhr,

10 Plätze für Kinder im Grundschulalter

Öffnungszeiten: ab 07.00 Uhr bis Schulbeginn und nachmittags bis 16.30 Uhr  
Ab August 2008: 10 Plätze für unter 3-Jährige

**Flohzirkus e.V. (Elterninitiative)**

Wellensiek 56  
33619 Bielefeld  
Tel. (0521) 161559

10 Plätze für Kinder im Alter von 1 ½ Jahren bis 3 Jahren

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 08.00-14.00 Uhr (ab Sommer 2008 bis 15.00 Uhr)

**Kita Effha e.V. (Elterninitiative)**

Wertherstr. 116  
33615 Bielefeld  
Tel.: (0521) 139766  
Email: post@kita-effha.de  
Web: <http://www.kita-effha.de>

30 Plätze für Kinder im Alter von 4 Monaten bis 6 Jahren

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 07.30- 16.30 Uhr

**Peter Pan e.V. (Elterninitiative)**

Tegelerweg 10  
33619 Bielefeld  
Tel. (0521) 163330

45 Plätze für Kinder im Alter zwischen 3 und 6 Jahren, davon 20 Tagesplätze

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 07.30 bis 12.30 Uhr, 14.00 bis 16.30 Uhr,  
Freitag bis 14.00 Uhr, für Tageskinder durchgehend

**Spielkiste Dornberg e.V. (Elterninitiative)**

Tempelhofer Weg 61  
33619 Bielefeld  
Tel. (0521) 102851

20 Plätze für Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren

Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag von 07.15 bis 16.15 Uhr,  
Freitag bis 14.00 Uhr

**Wichtig!**

Das im Oktober 2007 verabschiedete Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) wird im neuen Kindergartenjahr ab 01.08.2008 zu Veränderungen in den Tageseinrichtungen führen. (Das Gesetz soll überwiegend zum 01.08.2008 in Kraft treten).

Eltern sollen dann flexible Betreuungszeiten buchen können (z.B. 25, 35 oder 45 Std./Wo). Über mögliche Veränderungen beispielsweise bei den Öffnungszeiten informieren die einzelnen Einrichtungen.



**Info zum KiBiz**

[http://www.landtag.nrw.de/portalWWW/GB\\_II/II.2Gesetzgebung/](http://www.landtag.nrw.de/portalWWW/GB_II/II.2Gesetzgebung/)

[http://www.mgffi.nrw.de/kinder-und-jugend/KiBiz\\_Unterseite/index.php](http://www.mgffi.nrw.de/kinder-und-jugend/KiBiz_Unterseite/index.php)

### 3.4 Tagespflegegruppen

In Tagespflegegruppen werden in der Regel von montags bis freitags ca. 8 bis 15 Kinder vorrangig im Alter unter 3 Jahren betreut. Diese Gruppen sind häufig als Elterninitiativen/Elternvereine entstanden und verfügen alle über eine Betriebserlaubnis (§ 45 Kinder- und Jugendhilfegesetz, SGB VIII).

Zur Mitfinanzierung der Betriebskosten wird von der Stadt Bielefeld ein einkommensabhängiger Elternbeitrag erhoben, der über einen Fragebogen „Verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen“ ermittelt wird. Eltern mit einem Jahreseinkommen unter 12.271 € bleiben beitragsfrei.

Eine Auflistung der Tagespflegegruppen, den Fragebogen zum Elterneinkommen sowie ein Faltblatt zu den Beitragssätzen mit Erläuterungen zum Ausfüllen des Fragebogens finden Sie unter:



<http://www.bielefeld.de/debiju/krabbelgr/>  
oder als Kopiervorlage im Gleichstellungsbüro L3-119.

### 3.5 Tagespflege

Tagesmütter (Tagespflegepersonen) betreuen Kinder in der eigenen Wohnung, wobei die Konditionen wie Bezahlung, Betreuungszeiten, Mahlzeiten etc. individuell ausgehandelt werden können.

Die Vermittlung einer Tagesmutter kann durch das Jugendamt oder z.B. den Verein **tagesmütter Bielefeld e.V.** erfolgen.

Wenn die studierenden Eltern einem Kostenzuschuss vom Jugendamt zur Finanzierung der Tagespflege benötigen (dies wird i. d. R. der Fall sein), braucht die Tagesmutter unbedingt eine Pflegeerlaubnis des Jugendamts. Je nach Qualifikation und Ausstattung der Wohnung kann die Tagesmutter dann bis zu fünf Kinder betreuen.

Für die Bezuschussung muss zunächst der Bedarf der Eltern festgestellt werden; dies erfolgt durch die Vorlage einer Studienbescheinigung. Der in Abhängigkeit vom täglichem Betreuungsbedarf und der Qualifikationsstufe der Tagespflegestelle ermittelte Tagespflegegeldsatz wird direkt an die Tagesmutter überwiesen.

Die Höhe des **Elternbeitrags** wird dann in Abhängigkeit von drei Faktoren errechnet:

- dem durchschnittlichen täglichen Betreuungsbedarf (für die Kinder studierender Eltern in Bielefeld: maximal 6 Stunden täglich, auch in den Semesterferien!),
- der Qualifikation der Tagesmutter (2,3 oder 4 € pro Std.) und
- dem Brutto Jahres Einkommen der Kindeseltern (Eltern mit einem Jahreseinkommen unter 12.271 € bleiben beitragsfrei).

Von studierenden Eltern wird aufgrund Ihres geringen Einkommens kein oder nur ein geringer Beitrag erhoben.



**Wo?** Amt für Jugend und Familie – Jugendamt -  
Neues Rathaus, Niederwall 23 | 33602 Bielefeld  
Frau Brunschütte, 1. Etage / Flur A / Zimmer 103

**Wann?** Dienstag von 08.00 bis 12.00 Uhr  
Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr

**Kontakt  
& Info!** Tel.: (0521) 51-6985  
jugendamt@bielefeld.de  
<http://www.bielefeld.de>



**Wo?** Verein tagesmütter Bielefeld e.V.  
Am Ellerbrocks Hof 18 | 33617 Bielefeld

**Wann?** Bürozeiten: Montag,  
Dienstag u. Donnerstag von 09.00 bis 11.00 Uhr

**Kontakt  
& Info!** Tel.: (0521) 2700205



**Info:** <http://www.handbuch-kindertagespflege.de>  
<http://www.tagesmuetter-bundesverband.de>

### 3.6 Ferienbetreuung

In den Sommerferien werden in allen Bielefelder Stadtbezirken - teilweise in Zusammenarbeit mit dem Sportamt Bielefeld - **Ferienspiele** für Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis zu 16 Jahren angeboten. Die einzelnen Maßnahmen dauern in der Regel 2 Wochen; die tägliche Betreuungszeit beträgt ca. 4 bis 6 Stunden je nach Angebot. Eine Anmeldung ist erforderlich. Meist entstehen (geringe) Kosten im Umfang von ca. 10 bis 25 € pro Woche.

Alle Ferienspiele, auch Einzelmaßnahmen und Angebote für Jugendliche werden in einem Flyer „Bielefelder Stadtsommer“ veröffentlicht, der in der Bürgerberatung Mitte und in deren Filialen in den Stadtbezirken erhältlich ist. Adressen und Öffnungszeiten unter: [http://www.bielefeld.de/de/rv/ds\\_stadtverwaltung/afb/](http://www.bielefeld.de/de/rv/ds_stadtverwaltung/afb/)



**Info:** <http://www.bielefeld.de>  
<http://www.kinderrathaus.de>  
<http://www.bielewelt.de>



Der Bielefelder Jugendring e.V. organisiert (unterstützt durch die Sportjugend Bielefeld und die Evangelische Jugend Bielefeld) jedes Jahr in den Sommerferien je eine 14-tägige Stadtranderholung in der Senne und in Theesen. Das Angebot richtet sich an 6 bis 12 jährige Kinder, die ganztägig betreut werden. Die Anmeldung erfolgt ausschließlich persönlich an einem bestimmten Termin; die Teilnahmegebühr beträgt 120 €, eine Sozialermäßigung ist möglich.



**Info:** <http://www.sre-bielefeld.de>

## 4. Rechte

### 4.1 Mutterschutz

Das Mutterschutzgesetz (MuSchG) gilt für alle Frauen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, auch bei Teilzeitbeschäftigung (z.B. für studentische Hilfskräfte) oder geringfügiger Beschäftigung unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit und ihres Familienstandes.

Vom Beginn der Schwangerschaft bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung ist die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber/die Arbeitgeberin bis auf wenige Ausnahmen unzulässig. Dieser **Kündigungsschutz** besteht jedoch nur, wenn dem Arbeitgeber/der Arbeitgeberin die Schwangerschaft bekannt war oder ihm/ihr innerhalb von zwei Wochen nach der Kündigung bekannt gegeben wird. Er verlängert sich über die Frist des Mutterschutzgesetzes hinaus, wenn die Mutter anschließend Elternzeit (siehe unter 4.2) nimmt bis zu deren Ablauf.

Bei einer verbotswidrigen Kündigung sollte die Schwangere ausdrücklich der Kündigung widersprechen (am besten schriftlich) und ihre Zurücknahme einfordern. Sie kann sich an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden (staatliche Arbeitsschutz- oder Gewerbeaufsichtsämter), die auch über mögliche weitere arbeitsrechtliche Schritte informieren.

Die **Schutzfrist des Mutterschutzes** beginnt sechs Wochen vor und endet acht Wochen nach der Geburt (bei Früh- und Mehrlingsgeburten 12 Wochen). In den sechs Wochen vor der Geburt besteht jedoch kein Arbeitsverbot, wenn die Schwangere ausdrücklich erklärt, dass sie weiterarbeiten möchte. Diese Entscheidung kann sie jederzeit widerrufen.

In den acht Wochen nach der Geburt darf nicht gearbeitet werden.

Außerdem dürfen werdende Mütter nicht für Arbeiten eingesetzt werden, die „**Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind**“ gefährden würden (§ 3 MuSchG). Dazu gehören u. a. Akkordarbeit und Fließbandarbeit (§ 4 MuSchG) oder Nachtarbeit (§ 8 MuSchG).

Nach § 7 MuSchG stehen stillenden Müttern sogenannte **Stillzeiten** zu, durch die kein Verdienstausfall eintreten darf (Still- und Wickelräume sind auch in der Universität Bielefeld vorhanden, siehe Kapitel 3 in dieser Broschüre).



**Info:** **Gleichstellungsstelle für Frauenfragen**  
 Niederwall 25 | 33602 Bielefeld  
 Tel.: (0521) 51-2018  
[gleichstellungsst.frauenfragen@bielefeld.de](mailto:gleichstellungsst.frauenfragen@bielefeld.de)  
[http://www.bielefeld.de/de/rv/ds\\_stadtverwaltung/glst/](http://www.bielefeld.de/de/rv/ds_stadtverwaltung/glst/)



### **Mutterschutzgesetz. Leitfaden zum Mutterschutz.**

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.)  
11018 Berlin, Dezember 2006  
[www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de)

Für Naturwissenschaftlerinnen sind im Zusammenhang mit dem Mutterschutz die **Gefahrenstoffverordnungen** (z.B. Strahlenschutz, Umgang mit Chemikalien) von Bedeutung. In der Regel hängen diese Verordnungen in den Labors aus. Studentinnen sollten ihre Lehrenden über eine bestehende Schwangerschaft informieren, damit sie auf eventuelle Gefahren aufmerksam gemacht werden können. Dabei kann es jedoch passieren, dass sie vom Besuch einer Veranstaltung ausgeschlossen werden. Um die dadurch entstehenden Nachteile auszugleichen, enthalten einige Gleichstellungspläne naturwissenschaftlicher Fakultäten Maßnahmen und Regelungen für schwangere oder stillende Studentinnen. Die Gleichstellungspläne sind einsehbar unter:

<http://www.uni-bielefeld.de/gleichstellungsbeauftragte/frauenfoerderplaene.html>

Wenn durch die genannten Schutzvorschriften studienorganisatorische Probleme auftreten, können Sie sich an die Beratung für Eltern an der Universität wenden:



**Wo?** L3-119  
**Wann?** Montag und Dienstag von 10.00 bis 12.00 Uhr  
(u. n. Vereinbarung)  
**Kontakt & Info!** Tel.: (0521) 106-4208 / 4203  
[frauenbuero@uni-bielefeld.de](mailto:frauenbuero@uni-bielefeld.de)  
<http://www.uni-bielefeld.de/gleichstellungsbeauftragte/studkind.htm>

Unterstützung bieten auch die Gleichstellungskommissionen der Fakultäten:



**Kontakt & Info!** <http://www.uni-bielefeld.de/gleichstellungsbeauftragte/dezentrale.html>

## 4.2 Elternzeit

Genau wie andere Beschäftigte haben auch studierende Eltern einen Anspruch auf Elternzeit, wenn sie in einem Arbeitsverhältnis stehen. Dies gilt auch bei befristeten Verträgen, Teilzeitarbeitsverträgen und bei geringfügiger Beschäftigung.

Während der Elternzeit besteht Kündigungsschutz. Der Kündigungsschutz beginnt mit der Anmeldung der Elternzeit und endet mit ihrem Ablauf.

Spricht der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin dennoch eine Kündigung aus, ist diese unwirksam und es sollte umgehend die Aufsichtsbehörde informiert werden.

### Elternzeit steht Beschäftigten zu für die Betreuung

- eines Kindes, für das ihnen die Personensorge zusteht
- eines nichtehelichen leiblichen Kindes, für das ihnen die Personensorge nicht zusteht, mit Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils
- eines Kindes des Ehepartners oder des/der eingetragener Lebenspartners/partnerin
- eines Kindes, dass sie mit dem Ziel der Annahme in die Obhut genommen haben
- eines Kindes, das in Vollzeitpflege aufgenommen wurde, mit Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils.

### Für den Anspruch auf Elternzeit müssen außerdem folgende Voraussetzung erfüllt sein:

- der Berechtigte/die Berechtigte lebt mit dem Kind in einem Haushalt,
- er/sie betreut und erzieht es selbst und
- arbeitet während der Elternzeit nicht mehr als 30 Stunden pro Woche.

Ein Anspruch auf Elternzeit besteht bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes. Wenn die Arbeitgeberseite zustimmt, kann davon ein Anteil von bis zu 12 Monaten auf die Zeit bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes übertragen werden.

Elternzeit steht beiden Elternteilen zu; sie können sich bei der Inanspruchnahme abwechseln oder auch gemeinsam Elternzeit beanspruchen, ein Elternteil kann auch ganz oder teilweise allein Elternzeit nehmen. Jedes Elternteil kann die Elternzeit in zwei Zeitabschnitte aufteilen.

Bei der Mutter wird die Mutterschutzfrist auf die Gesamtdauer der Elternzeit angerechnet; der Vater kann direkt nach der Geburt Elternzeit nehmen.

Elternzeit muss spätestens sieben Wochen vor ihrem Beginn schriftlich beim Arbeitgeber angemeldet werden.

Informationen zur Elternzeit erteilen die MitarbeiterInnen der Elterngeldkasse.



**Wo?** Stadt Bielefeld | Jugendamt | Elterngeldkasse  
Neues Rathaus | Niedernwall 23 | 33602 Bielefeld

**Wann?** Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr  
und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr

**Kontakt & Info!** Tel.: 0521/ 51 57 90-94, 96, 97



**Info:** **Elterngeld und Elternzeit. Das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz.**  
 Bundesministerium für Familie, Senioren,  
 Frauen und Jugend (Hrsg.)  
 11018 Berlin, Dezember 2006  
<http://www.bmfsfj.de>

## 4.3 Krankenversicherung

### Mutterschaftsleistungen

Wer als werdende Mutter Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse oder über die eigenen Eltern oder den Ehemann familienversichert ist, hat Anspruch auf Mutterschaftshilfe nach dem Sozialgesetzbuch IV (SGB IV). Die Mutterschaftshilfe umfasst alle medizinischen Kosten, die im Zusammenhang mit der Schwangerschaft und Geburt entstehen.

Dazu gehören die regelmäßigen Vorsorgeuntersuchungen, die notwendige ärztliche Betreuung, ein 12-stündiger Geburtsvorbereitungskurs, Hilfe bei der Geburt sowie die Versorgung während des Wochenbettes zum Beispiel durch eine Hebamme. Weiter werden Arznei-, Verband- und Heilmittel während der Schwangerschaft und für die Entbindung ohne Selbstbeteiligung gewährt.

Ist die studierende Mutter bei ihren Eltern familienversichert, fällt auch das Kind der Studentin unter diese Versicherung. Die studentische Pflichtversicherung gilt ebenso als Familienversicherung für das Kind.

Im Fall einer Trennung und Scheidung ist während des offiziellen Trennungsjahrs eine Familienversicherung von Frau und Kind über den Ehemann bis zum Scheidungsurteil möglich.

### Altersgrenze

Studierende, die das 30. Lebensjahr vollendet haben oder über das 14. Fachsemester hinaus studieren, fallen nicht mehr unter die gesetzliche Versicherungspflicht. Sie müssen sich freiwillig weiter versichern (einkommensbemessene Beitragseinstufung).

Allerdings können Gründe geltend gemacht werden, die in Ausnahmefällen eine Verlängerung dieser Versicherungspflicht ermöglichen.

Für Studierende mit Kindern ist hier vor allem interessant, dass Schwangerschaft und Kindererziehung die Versicherungspflicht um drei Semester verlängern können. Wenn eine Verlängerung beantragt wird, sollte immer die persönliche Situation geschildert werden. Da es neben Schwangerschaft und Kindererziehung noch andere Tatbestände gibt, die eine Verlängerung ermöglichen, können diese unter Umständen in Kombination eine weitere Verlängerung der Versicherungspflicht ermöglichen.

## Eigenbeteiligung

In den letzten Jahren wurden die Eigenbeteiligungen der Versicherten für Zuzahlungen zu Medikamenten sowie für Heil- und Hilfsmittel stark angehoben. Studierende können i. d. R. von den Zuzahlungen befreit werden (Überforderungsklausel): sobald die Summe der Zuzahlungen die Belastungsgrenze von 2% (bzw. 1% bei Vorliegen einer chronischen Erkrankung) der jährlichen Bruttoeinnahmen überschreitet, werden für den Rest des Jahres alle weiteren Kosten für die medizinische Versorgung vollständig von der Krankenkasse übernommen.

Sämtliche Rechnungen und Quittungen sollten deshalb aufgehoben und zusammen mit den aktuellen Einkommensunterlagen bei der Krankenkasse vorgelegt werden.

Bitte informieren Sie sich über Beitragshöhe, Verlängerungsmöglichkeiten für die studentische Pflichtversicherung und Befreiung von den Zuzahlungen direkt bei Ihrer Krankenkasse. Einige Krankenkassen unterhalten ein Service-Angebot für Studierende im Universitätshauptgebäude:



**Wo?** Studenten-Service der AOK  
D1-121 (auf der Galerie)

**Wann?** Montag bis Mittwoch von 08.30 bis 16.00 Uhr,  
Donnerstag von 08.30 bis 17.30 Uhr  
und Freitag von 08.30 Uhr bis 14.00 Uhr

**Kontakt  
& Info!** Tel.: (0521) 9117890  
Christian.bombeck@wl.aok.de  
<http://www.unilife.de>



**Wo?** Techniker Krankenkasse  
C0-255

**Wann?** Dienstag von 11.00 bis 14.00 Uhr

**Kontakt  
& Info!** Mobil: 0160/90 16 703

## 4.4 Kindschaftsrecht

Seit 1998 ist das Kindschaftsrecht umfassend reformiert worden. Die Reform zielt in erster Linie auf die Beseitigung von rechtlichen Unterschieden zwischen ehelichen und außerehelichen Kindern und betrifft die Bereiche Sorge- und Umgangsrecht, Kindesunterhaltsrecht, Abstammungsrecht, Namensrecht und Adoptionsrecht.

Neben verheirateten haben jetzt auch nicht verheiratete Eltern die **gemeinsame Sorge** für ihre Kinder inne, wenn sie eine entsprechende Sorgeerklärung abgeben und beurkunden lassen (Jugendamt oder NotarIn). Im Fall einer Trennung oder Scheidung ändert sich dar-

an nichts, solange kein Elternteil vor dem Familiengericht für sich die Alleinsorge beantragt. Konflikte um die **gemeinsame Sorge** nach der Trennung können durch eine Sorgerevereinbarung zwischen den Eltern gemildert oder vermieden werden. Muster für eine Sorgerevereinbarung und weitere Informationen finden Sie beim Verband alleinerziehender Väter und Mütter, Bundesverband e.V. (VAMV), <http://vamv-bundesverband.de/vamv.htm>.

Im **Umgangsrecht** werden die Unterschiede zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern beseitigt. Allen Vätern steht ein Umgangsrecht zu, das nur zum Wohle des Kindes eingeschränkt oder ausgeschlossen werden kann. Vor allem aber hat jetzt auch das Kind einen Anspruch auf den Umgang mit beiden Eltern; es besteht also nicht nur das Recht sondern auch die Pflicht jedes Elternteils zum Umgang mit seinem Kind.

Durch das **Erbrechtsgleichstellungsgesetz** werden außereheliche Kinder erbrechtlich den ehelichen Kindern gleich gestellt.

Im **Beistandschaftsgesetz** wird die bisher für außereheliche Kinder kraft Gesetz eintretende Amtspflegschaft des Jugendamtes abgeschafft und alleinerziehenden Elternteilen die Möglichkeit geboten, künftig auf freiwilliger Grundlage für Vaterschafts- und Unterhaltsangelegenheiten die Hilfe des Jugendamtes in Anspruch zu nehmen.



**Info:**

**Das Kindschaftsrecht**

Bundesministerium der Justiz.

Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (Hrsg.)

11015 Berlin, Juni 2004

<http://www.bmj.bund.de>

**Die Beistandschaft**

Bundesministerium für Familie, Senioren,

Frauen und Jugend (Hrsg.)

11018 Berlin, November 2005

<http://www.bmfsfj.de>

## 5. Wohnen

### 5.1 Wohnheime

Das Studentenwerk der Universität Bielefeld betreibt zwei Wohnanlagen, in denen Wohnungen für Studierende mit Kind(ern) zur Verfügung stehen:

Im Haus Morgenbreede 17-23 befinden sich drei bis fünf-Zimmerwohnungen

mit einem Gemeinschaftsraum inklusive einer kompletten Küchenzeile und Essplatz mit Tisch und Stühlen sowie Balkon oder Terrasse. Für diese Wohnungen ist ein Wohnberechtigungsschein (siehe 5.3) erforderlich.

Die Doppelappartements im Haus Werther Straße 148 sind für alleinerziehende Studierende mit einem Kind geeignet.

Anträge und Informationen unter anderem zu den Vergaberegeln und Wartezeiten erhalten Sie bei der Wohnheimverwaltung des Studentenwerks.



**Wo?** Studentenwerk Bielefeld, Wohnberatung/Zimmervermittlung  
Universitätsstraße 25, 33615 Bielefeld  
C2-119/121/123/127

**Wann?** Montag, Donnerstag und Freitag von 09.00 bis 12.00 Uhr und  
Dienstag von 09.00 bis 18.00 Uhr

**Kontakt & Info!** Tel.: (0521) 106-3440, -41, -43, -44  
wohnen@uni.bielefeld.de  
<http://www.studentenwerkbielefeld.de>

### 5.2 Wohngeld

Studierende erhalten zwar in der Regel kein Wohngeld; Ausnahmen gelten jedoch für studierende Eltern und Alleinerziehende. Sobald mindestens eine Person im Haushalt lebt, die nicht dem Grunde nach einen Anspruch auf BAföG-Leistungen hat – Kind(er) oder/und EhepartnerIn – besteht für den gesamten Haushalt eine Anspruchsberechtigung.

Dies gilt auch, wenn die Eltern oder ein Elternteil BAföG- Leistungen erhalten und/oder der Unterhalt des Kindes durch so genannte Transferleistungen (SGB II: Sozialgeld) bestritten wird. In solchen »Mischhaushalten« von Wohngeldberechtigten (die Eltern) und vom Wohngeld ausgeschlossene Transferleistungsempfänger (das Kind) wird der Mietzuschuss kopfteilig berechnet.

Die Höhe des bewilligten Wohngeld ist abhängig von der Zahl der im Haushalt lebenden Personen, von der Höhe des (Gesamt-) Einkommens und von der zu zahlenden Miete. Zur



Miete gehören neben der Grund- oder Kaltmiete auch die Kosten für Wasser, Abwasser- und Müllbeseitigung und Treppenbeleuchtung.

Wohngeld wird in der Regel für zwölf Monate bewilligt. Der Bewilligungszeitraum beginnt am ersten des Monats in dem der Antrag gestellt wurde. Um eine Zahlungsunterbrechung zu vermeiden, sollte der Wiederholungsantrag zwei Monate vor Ende des Bewilligungszeitraumes eingereicht werden. Zur Antragstellung sind Studienbescheinigung, Bescheinigung des Vermieters über die Miethöhe sowie alle Einkommensnachweise mitzubringen. Auf den unten angegebenen Internetseiten finden Sie Einkommensgrenzen, Wohngeldtabellen und einen Wohngeldrechner.



**Wo?** Amt für soziale Leistungen - Sozialamt - | Niederwall 23  
33602 Bielefeld | Bezirksämter Heepen und Brackwede

**Wann?** Montag, Dienstag, Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr  
Donnerstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr , 14.30 bis 18.00 Uhr

**Kontakt & Info!** Tel.: (0521) 51 0  
sozialamt@bielefeld.de  
<http://www.bielefeld.de>



**Info:** <http://www.mbv.nrw.de>  
<http://www.wohngeldrechner.nrw.de>

### 5.3 Wohnberechtigungsschein

Studierende haben aufgrund ihres meist geringen Einkommens Anspruch auf einen Wohnberechtigungsschein (WBS). Dieser ermöglicht den Bezug und bei »dringendem Wohnbedarf«, z.B. bei einer bestehenden Schwangerschaft auch die Zuweisung einer mit öffentlichen Mitteln geförderten Wohnung. Haushaltsangehörige, die miteinander eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft führen, erhalten einen gemeinsamen Wohnberechtigungsschein. Dazu gehören neben Ehepaaren auch andere auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaften. Der WBS gilt für die Dauer eines Jahres und muss dann neu beantragt werden.



**Wo?** Dienstleistungszentrum »Jugend, Soziales und Wohnen«  
Niederwall 23 | 33602 Bielefeld  
Bezirksämter Heepen und Brackwede

**Wann?** Montag, Dienstag, Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr  
Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, 14.30 bis 18.00 Uhr

**Kontakt & Info!** Tel.: (0521) 51 5055/6  
dzl@bielefeld.de  
<http://www.bielefeld.de>



**Info:** <http://www.familienratgeber-nrw.de/>

## 5.4 Wohnungsgesellschaften

Sozialwohnungen, für deren Bezug ein Wohnberechtigungsschein erforderlich ist, werden vor allem von Wohnungsbaugenossenschaften und –gesellschaften bereitgestellt:

### **Bielefelder Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft mbH (BGW)**

Carlmeierstr. 1  
33613 Bielefeld  
Tel.: (0521) 8809-01  
[bgw@bgw-bielefeld.de](mailto:bgw@bgw-bielefeld.de)  
<http://www.bgw-bielefeld.de>

### **Bielefelder Wohnungsverein eG**

Oststraße 43  
33604 Bielefeld  
Tel.: (0521) 927970  
[service@bwv-bielefeld.de](mailto:service@bwv-bielefeld.de)  
<http://www.bwv-bielefeld.de>

### **Gemeinnützige Baugenossenschaft Brackwede eG**

Kirchweg 11  
33647 Bielefeld  
Tel.: (0521) 94274-0  
[info@gbb-brackwede.de](mailto:info@gbb-brackwede.de)  
<http://www.gbb-brackwede.de>

### **Ravensberger Heimstättengesellschaft mbH**

Carlmeierstr.2  
33613 Bielefeld  
Tel.: (0521) 88078-0  
[rh@ravensberger-heimstaetten.de](mailto:rh@ravensberger-heimstaetten.de)  
<http://www.ravensberger-heimstaetten.de>

Weitere Wohnungsbaugesellschaften finden Sie unter:



<http://www.bielefeld.de/de/pbw/mui/immobilien/>

## 6. Beratung

### 6.1 Beratungsangebote in der Universität

#### Beratung für Eltern an der Universität Bielefeld

Für studierende und beschäftigte Eltern der Universität Bielefeld finden in den Räumen der Gleichstellungsbeauftragten regelmäßig offene Beratungsstunden vor allem zu folgenden Themen statt:

- Kinderbetreuungsmöglichkeiten
- Mutterschutz, Elternzeit, Elterngeld / Erziehungsgeld
- Studienbeiträge und Studienorganisation
- Finanzierung (BAföG, ALG II, Kindergeld und Kinderzuschlag, Wohngeld)
- Informationen über Angebote und Initiativen für (allein erziehende) Eltern



**Wo?** L3-119

**Wann?** Montag und Dienstag von 10.00 bis 12.00 Uhr  
(u. n. Vereinbarung)

**Kontakt  
& Info!** Tel.: (0521) 106-4208 / 4203  
frauenbuero@uni-bielefeld.de  
<http://www.uni-bielefeld.de/gleichstellungsbeauftragte/studkind.htm>

#### Gleichstellungsbüro

Ziel der Gleichstellungspolitik an der Universität Bielefeld ist es, Maßnahmen zum Abbau struktureller Diskriminierung von Frauen zu entwickeln und umzusetzen. Die Gleichstellungsbeauftragten beraten und unterstützen Frauen bei Benachteiligung im Studium und Beruf.

Erste Ansprechpartnerin für Informationen und Terminvereinbarungen ist: Jutta Grau, Mitarbeiterin im Gleichstellungsbüro.



**Wo?** L3-113-119

**Wann?** Montag bis Donnerstag von 09.00 bis 14.00 Uhr

**Kontakt  
& Info!** Tel.: (0521) 106-4202 / 4203  
frauenbuero@uni-bielefeld.de  
<http://www.uni-bielefeld.de/gleichstellungsbeauftragte/>

### ZSB-Zentrale Studienberatung

Die Zentrale Studienberatung (ZSB) ist eine von Fakultäten und Prüfungsämtern unabhängige Beratungsstelle zu allen Fragen rund ums Studium. Zu ihren Angeboten gehören allgemeine Studienberatung und Studieninformation, psychologische Beratung, Gruppen und Veranstaltung für Studierende sowie Angebote für SchülerInnen und Lehrende. Das Beratungsangebot kann ohne Voranmeldung in Anspruch genommen werden.



**Wo?** Bauteil R5

**Wann?** Montag bis Freitag von 10.00 bis 12.00 Uhr;  
Montag und Mittwoch von 17.30 bis 18.30 Uhr  
und während der speziellen Sprechstunden

**Kontakt  
& Info!** Tel.: (0521) 106-3017, 3018, 3019  
zsb@uni-bielefeld.de  
<http://www.uni-bielefeld.de/Universität/Einrichtungen/ZSB/>

### Studierendensekretariat der Universität Bielefeld

Das Studierendensekretariat ist zuständig für alle Formalitäten, die mit dem Studium verbunden sind:

- Bewerbung
- Einschreibung (Immatrikulation)
- Studienbeiträge
- Rückmeldung
- Beurlaubung
- Exmatrikulation
- Gast- und Zweithörerstatus
- Semesterbescheinigung und Studierendenausweis



**Wo?** Bauteil C0

**Wann?** Montag bis Freitag von 09.30 bis 12.00 Uhr,  
Donnerstag von 13.30 bis 15.30 Uhr und nach Vereinbarung

**Kontakt  
& Info!** Tel.: (0521) 106-00  
studsek@uni-bielefeld.de  
[http://uni-bielefeld.de/Universitaet/Studium/  
Studierendensekretariat/](http://uni-bielefeld.de/Universitaet/Studium/Studierendensekretariat/)

### Beratungsstelle für Studienfinanzierung

Zum Wintersemester 2007/2008 ist an der Universität eine »Beratungsstelle für Studienfinanzierung« eingerichtet worden, die Studierenden und Studieninteressierten Informationen zu den Kosten eines Studiums (z.B. Lebenshaltungskosten, Studienbeiträge) und auch zu den Finanzierungsmöglichkeiten (z.B. BAföG, Stipendien) bietet.



**Wo?** D0-114  
Ansprechpartnerin: Dagmar Schätzel

**Wann?** Montag bis Freitag von 09.00 bis 12.00 Uhr

**Kontakt & Info!** Tel.: (0521) 106-2425  
bsf@uni-bielefeld.de  
<http://www.uni-bielefeld.de/Universitaet/Studium/Studierendensekretariat/Beratungsstelle/>

### AStA – Allgemeiner Studierendenausschuss der Universität Bielefeld

Der AStA setzt sich für die Belange der Studierenden ein und bearbeitet ein breites Themenspektrum unter anderem in seinen Referaten: Soziales, Ökologie, Hochschulpolitik und Bildung, Kultur, Gleichstellung und Internationalismus und Frieden.

#### Zum Service des Sozialreferats gehören folgende Angebote:

- Studiengebührenberatung
- Studienfinanzierungsberatung
- Sozialdarlehensberatung
- BAföG-Beratung
- SchulderInnenberatung
- Rechtsberatung
- Sozialberatung
- Sozial- und Arbeitsrechtsberatung in Kooperation mit dem DGB



**Wo?** Bauteil C1, Galerie

**Wann?** Montag bis Freitag von 11.00 bis 15.00 Uhr

**Kontakt & Info!** Tel.: (0521) 106-3432, 3427  
info@asta-bielefeld.de  
<http://www.asta-bielefeld.de/34StA/>

#### Termine und Räume für die einzelnen Beratungsangebote unter:

<http://www.asta-bielefeld.de/34AStA/?kath=AStA-Beratung>

## 6.2 Beratungsangebote in Bielefeld

### Evangelische Studierendengemeinde ESG Bielefeld Sozialberatung für ausländische Studierende

Die evangelische Kirche unterstützt Studierende aus Asien, Afrika und Lateinamerika mit begrenzten Mitteln. Finanzielle Unterstützung kann in folgenden Situationen erfolgen:

- einmalige Beihilfe in kurzfristigen finanziellen Engpässen
- mehrmonatige Unterstützung in besonders studienintensiven (Prüfungs-) Phasen
- Rückkehrbeihilfe.

Ansprechpartnerin für die Beratung für ausländische Studierende ist Pfarrerin Corinna Hirschberg. Damit keine langen Wartezeiten entstehen, wird darum gebeten, mit Frau Marlinde Koch (Sekretariat) einen Termin für die Beratungszeiten vereinbaren.



**Wo?** ESG Bielefeld, Jakob-Kaiser-Str. 26, 33615 Bielefeld

**Wann?** Dienstag von 10.00 bis 12.00 Uhr,  
Donnerstag von 15.00 bis 17.30 Uhr

**Kontakt & Info!** Tel.: (0521) 881140 Sekretariat, Marlinde Koch  
Tel.: (0521) 989- 1746 Pfarrerin Corinna Hirschberg  
esg@uni-bielefeld.de  
<http://www.uni-bielefeld.de/stud/esg>

### Gleichstellungsstelle für Frauenfragen der Stadt Bielefeld

Die Gleichstellungsstelle für Frauenfragen arbeitet als Interessenvertretung für Frauen innerhalb und außerhalb der Stadtverwaltung. Sie setzt sich für die Anliegen von Frauen und Mädchen ein, um deren Chancen und Lebensmöglichkeiten zu verbessern und strukturelle Benachteiligungen abzubauen. Die Gleichstellungsstelle für Frauenfragen ist Anlaufstelle für Beschwerden Fragen und Anregung, die Gleichstellungsfragen betreffen und bietet eine offene Beratung unter anderem auch zum Thema Vereinbarkeit von Familie und Beruf an.



**Wo?** Gleichstellungsstelle für Frauenfragen  
Niederwall 25 | 33602 Bielefeld

**Wann?** Dienstag von 09.00 bis 12.00 Uhr  
Donnerstag von 14.30 bis 18.00 Uhr ( u. n. Vereinbarung)

**Kontakt & Info!** Tel.: (0521) 51-2018  
gleichstellungsst.frauenfragen@bielefeld.de  
[http://www.bielefeld.de/de/rv/ds\\_stadtverwaltung/glst/](http://www.bielefeld.de/de/rv/ds_stadtverwaltung/glst/)

### pro familia- Beratungsstelle Bielefeld

pro familia ist ein konfessionell und parteilich unabhängiger Fachverband und bietet Informationen, Beratung und Begleitung zu folgenden Themen an:

- Schwangerschaft, (werdende) Eltern und Geburt (soziale Hilfen,
- sozialrechtliche Fragen)
- Schwangerschaftskonflikt, Schwangerschaftsabbruch (Pflichtberatung nach § 219 StGB)
- Bundesstiftung »Mutter und Kind«
- Verhütung
- Pille danach
- Kinderwunsch
- Sexual- und Partnerberatung, Sexualaufklärung / -pädagogik
- Medizinische Fragen

Die Beratung kann ohne Terminabsprache in Anspruch genommen werden.



<b>Wo?</b>	pro familia-Beratungsstelle Stapenhorststraße 5   33615 Bielefeld
<b>Wann?</b>	Montag von 09.00 bis 11.00 Uhr und von 16.00 bis 19.00 Uhr Dienstag von 16.00 bis 19.00 Uhr, Mittwoch von 16.00 bis 19.00 Uhr, Donnerstag von 09.00 bis 11.00 Uhr
<b>Kontakt &amp; Info!</b>	Tel.: (0521) 124073 bielefeld@profamilia.de <a href="http://www.profamilia-bielefeld.de">http://www.profamilia-bielefeld.de</a>

### Evangelischer Gemeindedienst im Evangelischen Johanneswerk e.V.

Der Ev. Gemeindedienst bietet Beistand, Unterstützung und praktische Hilfen bei ganz unterschiedlichen Problemen (z.B. Schulden, Erziehungsschwierigkeiten, Sucht). Zum Angebot gehört ebenfalls eine Beratungsstelle für Schwangere, Konfliktberatung und Sexualberatung, die zu folgenden Themen berät und informiert:

- Schwangerschaft (rechtliche Regelungen, soziale Hilfen, Elternrolle)
- Schwangerschaftskonfliktberatung (Pflichtberatung nach § 219 StGB)
- Bundesstiftung »Mutter und Kind«
- Verhütung und Familienplanung
- Unerfüllter Kinderwunsch
- Sexualberatung von Einzelnen und Paaren



- Wo?** Haus Weidenhof  
auf dem Gelände des Ev. Johanneswerkes e.V.  
Schildescherstr. 101 | 33611 Bielefeld
- Wann?** Montag bis Freitag nach Vereinbarung  
und Freitag von 13.30 bis 16.00 Uhr  
Schwangerschaftskonfliktberatung o. Voranmeldung  
Bundesstiftung „Mutter und Kind“  
Dienstag von 8.30 bis 11.30 und von 13.30 bis 15.30 Uhr  
Donnerstag von 09.00 bis 11.30 Uhr, 13.30 bis 16.30 Uhr
- Kontakt  
& Info!** Tel.: (0521) 801-2720, 2715  
christiane.detering@johanneswerk.de  
<http://www.johanneswerk.de/>

### Widerspruch e.V. – Sozialberatung

Der Verein »Widerspruch e.V. – Sozialberatung« ist eine unabhängige Beratungsstelle für Menschen, die auf AGL II angewiesen sind und bietet Rat und Unterstützung, bei Problemen mit den kommunalen Arbeitsgemeinschaften oder dem Sozialamt.



- Wo?** Bürgerwache am Siegfriedsplatz  
Rolandstr.16 | 33615 Bielefeld
- Wann?** Montag von 09.00 bis 12.00 Uhr
- Wo?** Altes Rathaus, | Zimmer 18  
Niedernwall 25 | 33602 Bielefeld
- Wann?** Dienstag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
und Donnerstag 14.30 bis 17.30 Uhr
- Kontakt  
& Info!** Tel.: (0521) 51-8432 und (0521) 13370  
widerspruche@web.de  
<http://www.bi-buergerwache.de/html/widerspruch.html>



### **Perspektive für Arbeitslose GAB Bielefeld**

Die Beratungsstelle unterstützt Arbeitslose und von Arbeitslosigkeit Bedrohte und bietet Hilfen für ALG II - BezieherInnen (auch Studierende) z.B. im Umgang mit Behörden.



**Wo?** Perspektive für Arbeitslose  
Prinzenstraße 1 | 33602 Bielefeld

**Wann?** Montag bis Donnerstag von 09.00 bis 16.00 Uhr und  
Freitag von 09.00 bis 12.00 Uhr  
Mittwoch von 09.00 bis 12.00 Uhr offene Sprechstunde

**Kontakt  
& Info!** Tel.: (0521) 305 7530  
perspektive@gab-bielefeld.de  
<http://www.gab-bielefeld.de>

## 7. Initiativen zum Thema Vereinbarkeit von Familie, Studium und Beruf

### 7.1 Eltern - Kind - Cafe in der Universität

Für studierende und beschäftigte (werdende) Eltern an der Universität und der Fachhochschule wurde von engagierten Eltern ab dem WS 07/08 einmal wöchentlich ein Eltern - Kind - Cafe eingerichtet. Der Erfahrungsaustausch rund um Familie und Kind verbunden mit Kontaktmöglichkeiten und gegenseitiger Unterstützung soll Eltern die Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie im Wissenschaftsbetrieb erleichtern. Das Angebot wird unterstützt durch die Gleichstellungsbeauftragte, den AStA und das audit familiengerechte hochschule.

Neue Eltern sind jederzeit herzlich willkommen!



**Wo?** D2-100  
**Wann?** Zeiten bitte bei unten genannter E-Mail Adresse erfragen  
**Kontakt & Info!** eltern\_unibi@web.de

#### »Die Kükenbande«

Angebot der Evangelischen Studierenden Gemeinde für Kinder von 6 Monaten bis 3 Jahren und ihre Eltern zum Austausch und Spielen in gemütlicher Atmosphäre.



**Wo?** ESG Bielefeld  
Jakob-Kaiser-Str. 26, 33615 Bielefeld  
**Wann?** Mittwoch von 16.00 bis 18.00 Uhr  
Termine in der vorlesungsfreien Zeit bitte erfragen  
**Kontakt & Info!** Tel.: (0521) 989- 1746 Pfarrerin Corinna Hirschberg  
esg@uni-bielefeld.de  
<http://www.uni-bielefeld.de/stud/esg>

## 7.2 Selbsthilfegruppen der BIKIS

Die Bielefelder Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfegruppen (BIKIS) ist zentrale Anlaufstelle für alle Fragen und Informationen zur Selbsthilfe und zu speziellen Selbsthilfegruppen. Im Bereich familienbezogene Selbsthilfe gibt es Angebote u. a. zu folgenden Themen:

- Alleinerziehende
- Bi-nationale Familien und Partnerschaften
- Netzwerk »Frauen helfen Frauen« (auch Alleinerziehende)
- Stillgruppen
- Trennung/Scheidung: z.B. Interessengemeinschaft für Unterhalt und Familienrecht (ISUV) e.V.

Interessierte können sich kostenlos in bestehende Selbsthilfegruppen vermitteln lassen.



<b>Wo?</b>	Stapenhorststraße 5   33615 Bielefeld
<b>Wann?</b>	Montag, Mittwoch und Donnerstag von 10.00 bis 13.00 Uhr, Dienstag 15.00 bis 18.00 Uhr, und nach Vereinbarung
<b>Kontakt &amp; Info!</b>	Tel.: (0521) 96 406 96 <a href="mailto:bikis-bielefeld@paritaet-nrw.org">bikis-bielefeld@paritaet-nrw.org</a> <a href="http://www.bikis.de">http://www.bikis.de</a> <a href="http://www.selbsthilfenetz.de">http://www.selbsthilfenetz.de</a>

## 7.3 audit familiengerechte hochschule

Der Universität Bielefeld wurde am 16.Mai 2006 das Grundzertifikat zum audit familiengerechte hochschule erteilt. Ziel der Auditierung ist die Optimierung von Beruf, Studium u. Familie um besonders qualifiziertes Personal und Studierende zu gewinnen, mehr Chancengleichheit zwischen Beschäftigten o. Studierende mit und o. Familienaufgaben zu bewirken, u. die Studiendauer u. Studienabbruchsquoten aus familiären Gründen zu senken.

- Die Umsetzung der Ziele erfolgt u. a. durch folgende Maßnahmen, die zum Teil bereits realisiert wurden:
- Sensibilisierung von Führungskräften (Lehrenden) für das Thema Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie
- Einrichtung von Still- und Wickel- und Leseräumen für Eltern mit Kindern in der Bibliothek
- Angebot zur flexiblen Kinderbetreuung für alle Hochschulangehörigen
- Ausbau des E-Learning-Angebots
- Kinderbetreuungsangebot für Kinder von Beschäftigten.



**Info:** <http://www.beruf-und-familie.de>

## 7.4 Bielefelder Bündnis für Familien

»Lokale Bündnisse für Familie« ist eine Initiative des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, die durch den Zusammenschluss unterschiedlicher Akteure (Kommunen, Verbände, Unternehmen) die Rahmenbedingungen von Familien vor Ort verbessern will.

Am 12.10.2004 hat sich das „Bielefelder Bündnis für Familien“ gegründet. Ziel ist es, die Situation von Familien in Bielefeld in den Mittelpunkt des politischen und gesellschaftlichen Interesses zu rücken und gemeinsam die Lebensbedingungen von Familien zu verbessern. Dem Bündnis gehören eine Vielzahl von Mitgliedern aus Verwaltung, Unternehmen, sozialen Projekten, Bildungsträgern, Initiativen und Vereinen an. Im Mai 2007 ist auch die Universität Bielefeld dem Bündnis beigetreten.



**Kontakt & Info!** Gabriele Stillger  
AWO Bezirksverband Ostwestfalen-Lippe e.V.  
Tel.: (0521) 9216263  
<http://www.lokale-buendnisse-fuer-familie.de/>

## 8. Informationen

### 8.1 Broschüren

Die mit einem \* gekennzeichneten Broschüren sind kostenlos im Gleichstellungsbüro / Beratung für Eltern an der Universität in L3-117/119 erhältlich

**Allein erziehend. Tipps und Informationen.**

Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e.V. (Hrsg.)  
Berlin, 2004

**BAföG. Die Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz.  
Informationen für Schüler und Studierende.**

Deutsches Studentenwerk (Hrsg.)  
Berlin, 2007  
[http://www.studentenwerke.de/pdf/BAfoeG\\_Broschüre\\_2007.pdf](http://www.studentenwerke.de/pdf/BAfoeG_Broschüre_2007.pdf)

**Das Kindschaftsrecht**

Bundesministerium der Justiz.  
Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (Hrsg.)  
Berlin, Juni 2004  
<http://www.bmj.bund.de>

**Die Beistandschaft\***

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.)  
Berlin, November 2005  
<http://www.bmfsfj.de>

**Der Unterhaltsvorschuss. Eine Hilfe für Alleinerziehende.\***

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.)  
Berlin, Juli 2007  
<http://www.bmfsfj.de>

**Elterngeld und Elternzeit. Das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz.\***

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.)  
Berlin, Dezember 2006  
<http://www.bmfsfj.de>

**Familien-Wegweiser. Staatliche Hilfen im Überblick.**

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.)  
Berlin, Juli 2007  
<http://www.bmfsfj.de>

**Forschungs- und Stipendienwegweiser. IFF-Forschungsreihe Band 9.**

Interdisziplinäres Zentrum für Frauen- und Geschlechterforschung (IFF) an der Universität Bielefeld (Hrsg.)

Juni 2004

<http://www.uni-bielefeld.de/IFF/for/for-pu-stipendienwegweiser.html>

**FrauenHandbuch.\***

Stadt Bielefeld. Gleichstellungsstelle für Frauenfragen (Hrsg.)

Bielefeld, Februar 2004

**Leitfaden Alg II/Sozialhilfe von A-Z.**

AG TuWas (Hrsg.)

60318 Frankfurt, Oktober 2006

<http://www.agtuwas.de>

**Mutterschutzgesetz. Leitfaden zum Mutterschutz.\***

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.)

Berlin, Dezember 2006

<http://www.bmfsfj.de>

**Mutterschutz. Elterngeld. Elternzeit.\***

Stadt Bielefeld. Gleichstellungsstelle für Frauenfragen (Hrsg.)

Bielefeld, Dezember 2006

**Studieren mit Kind. Informationen für StudentInnen.\***

freier Zusammenschluss von StudentInnenschaften (fzs) e.V. (Hrsg.)

Berlin, Januar 2008

**Trennung. Scheidung.\***

Stadt Bielefeld. Gleichstellungsstelle für Frauenfragen (Hrsg.)

Bielefeld, Dezember 2006

## 8.2 Internetseiten

<http://www.arbeitsagentur.de>

(Merkblätter und Antragsformulare zu Kindergeld und Kinderzuschlag)

<http://www.bafoeg.bmbf.de>

(BAföG-Rechner)

<http://www.bmbf.de>

(Bundesministerium für Bildung und Forschung)

<http://www.bmfsfj.de>

(Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend)

<http://www.familien-wegweiser.de>

(Informationen für Familien vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend)

<http://www.familienratgeber-nrw.de>

(Informationen für Familien vom Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen)

<http://www.kinderbetreuung-hochschulen.nrw.de>

<http://www.kinderbetreuung-owl.de>

(Datenbank für Kinderbetreuungsmöglichkeiten in Ostwestfalen-Lippe)

<http://www.kinderzuschlag.de>

(Informationen zu den Themen Kindergeld und Kinderzuschlag, Kinderzuschlagsrechner)

<http://www.mgffi.nrw.de>

(Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen)

<http://www.tacheles-sozialhilfe.de> (Informationen zum ALGII)

<http://www.studentenkind.de>

(Tipps und Informationen zum Thema "Studieren mit Kind")

<http://www.studentsatwork.org>

(unter der Rubrik »Rund ums Geld« gibt es Informationen zu »Studieren mit Kind«)

<http://www.uni-bielefeld/gleichstellungsbeauftragt/studkind.htm>

(Informationen und Beratung für Eltern an der Universität Bielefeld)

<http://www.vamv.de>

(Verband allein erziehender Mütter und Väter)

### 8.3 Literaturhinweise

Brieden, C. u.a. (2005): Durchführung und Analyse einer Online-Befragung zum Thema „Studieren mit Kind – geht das?“. Wettbewerbsbeitrag zum Studierenden-Wettbewerb 2005 „Der demografische Wandel – Konsequenzen für Staat, Gesellschaft und Bürger, Ideen und Konzepte für seine Bewältigung“. Universität Bielefeld, Fakultät für Gesundheitswissenschaften.

Cornelißen, W.; Fox, K. (2007) (Hrsg.): Studieren mit Kind. Die Vereinbarkeit von Studium und Elternschaft: Lebenssituationen, Maßnahmen und Handlungsperspektiven. DJI: München.

Göhler, M.; Scholz, W.-D. (1989): Zwischen Küche und Hörsaal. Ergebnisse einer Untersuchung über die Situation studierender Mütter an der

Universität Oldenburg / BIS Bibliotheks- und Informationssystem der Universität Oldenburg, Oldenburg.

Großmaß, R. (2004): „Studieren mit Kind?“ – Vereinbarkeitsprobleme aus der Sicht der Studienberatung. In: Vedder, G. (Hrsg.): Familiengerechte Hochschule. Analysen, Konzepte, Perspektiven. Gemeinnützige Hertie-Stiftung, Frankfurt/Main. S.148-165.

Fthenakis, W. E.; Textor, M.R. (Hrsg.): Das Online-Familienhandbuch.  
<http://www.familienhandbuch.de/>

HIS (2003): Kinder eingeplant? Lebensentwürfe Studierender und ihre Einstellung zum Studium mit Kind. Kurzbericht Nr. 5, 2003.  
<http://hisbus.his.de/hisbus/docs/hisbus-lebensentwuerfe.pdf>.

Kahle, I. (1993): Studierende mit Kindern. Die Studiensituation sowie die wirtschaftliche und soziale Lage der Studierenden mit Kindern in der Bundesrepublik Deutschland. In: HIS: Hochschulplanung Band 97. HIS, Hannover.

LANDESSTIFTUNG Baden-Württemberg gGmbH (Hrsg.) (2007): fast – Familiengründung im Studium. Eine Studie in Baden-Württemberg – Abschlußbericht zum Projekt. Arbeitspapier der LANDESSTIFTUNG Baden-Württemberg Bildung, Nr. 5.  
[http://www-landesstiftung-bw.de/publikationen/files/ap\\_nr5\\_fast.pdf](http://www-landesstiftung-bw.de/publikationen/files/ap_nr5_fast.pdf).

Middendorf, E. (2004): Studierende mit Kind in der Bundesrepublik Deutschland. In: Vedder, G. (Hrsg.) Familiengerechte Hochschule. Analysen, Konzepte, Perspektiven. Gemeinnützige Hertie-Stiftung, Frankfurt/Main. S.128-147.

Middendorf, E. (2008): Studieren mit Kind. Ergebnisse der 18. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks durchgeführt durch HIS Hochschul-Informationssystem. Hannover. <http://www.sozialerhebung.de>, <http://www.studentenwerke.de>

Modellprojekt »Studieren und Forschen mit Kind« (2005): Die Ist-Situation studierender und forschender Eltern in Gießen.  
<http://www.studieren-und-forschen-mit-kind.de/files/tagungsbericht.pdf>.

Vedder, G. (Hrsg.) (2004): Familiengerechte Hochschule. Analysen - Konzepte - Perspektiven. Gemeinnützige Hertie-Stiftung, Frankfurt/Main.